LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/1411**

27.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 1 vom 5. Juli 2022
der Fraktion FDP
Drucksache 18/153

Erzielte Fortschritte, bestehende Handlungsfelder und zukünftige Perspektiven bei der Digitalisierung der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Die digitale Transformation der Prozesse innerhalb der Steuerverwaltung bietet ein enormes Potential für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Beispiele dafür sind vereinfachte und bürgerfreundlichere Prozessabläufe, eine weitgehend elektronische Bearbeitung und papierlose Kommunikation, deutlich kürzere Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen und die Perspektive auf eine komplett vorausgefüllte digitale Steuererklärung vom Finanzamt, die von den Betroffenen nur noch bestätigt werden muss bzw. auf Wunsch geändert oder ergänzt werden kann (sogenannte „Easy Tax“).

Neben den individuellen Vorteilen im Bereich von Serviceverbesserungen für steuerpflichtige Bürger, Betriebe und Vereine birgt eine fortschreitende Digitalisierung der Finanzverwaltung auch einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen: Die Steuergerechtigkeit verbessert sich durch eine automatisierte einheitliche Rechtsanwendung und eine technologieunterstützte leichtere Identifikation von Steuerbetrug.

Auch die Bediensteten der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung können unmittelbar von Digitalisierungsfortschritten profitieren. Angesichts einer vierstelligen Anzahl unbesetzter Stellen ist es in den letzten Jahren in einigen Sachgebieten zu einer Arbeitsverdichtung gekommen. Unterstützende elektronische Systeme wie das Risikomanagement können bei der Fallbearbeitung zur Arbeitsentlastung beitragen. Insgesamt dürfte daher die Effizienz der administrativen Vorgangsbearbeitung durch verstärkten Technologieeinsatz steigen. Dies gilt auch für die innerbehördliche Kommunikation: Wenn Vorgänge vollständig medienbruchfrei organisiert sind und Daten ganz einfach über eine E-Akte anderen Dienststellen innerhalb der Verwaltung sowie ressortübergreifend und bundesweit zur Verfügung gestellt werden können, werden Verwaltungsvorgänge erheblich vereinfacht und beschleunigt.

Die Digitalisierung der Finanzverwaltung hat einen langen Vorlauf: Die „Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ (KONSENS) hat soeben bereits ihr 25-jähriges Jubiläum gefeiert. Seit der Initialzündung und den ersten Grundsatzbeschlüssen seitens der beteiligten Bundesländer im Jahr 1996 ist viel passiert. Seit dem 1. Januar 2007 gibt es das offizielle Verwaltungsabkommen KONSENS aller Länder. Das KONSENS-Bundesgesetz existiert ab dem 1. Januar 2019. Zusätzliche Dynamik haben die Digitalisierungsarbeiten durch das bundesweite Onlinezugangsgesetz (OZG) seit August 2017 erfahren. Demnach sind Bund

Datum des Originals: 27.10.2022/Ausgegeben: 09.11.2022

und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Jahresende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet das die zwei Aufgaben der Digitalisierung und der Vernetzung.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat der Verwaltungsmodernisierung in der letzten Wahlperiode einen hohen Stellenwert eingeräumt. Das gilt allgemein für die ehrgeizigen Ziele eines beschleunigten E-Governments ebenso wie speziell für die Finanzverwaltung. Seit Beginn der letzten Wahlperiode 2017 erfolgt eine behördenübergreifende kontinuierliche strategische Ausrichtung und Modernisierung der IT mittels vereinbarter Zielperspektiven und konkreten jährlich verabredeten Modernisierungsmaßnahmen. Seit dem Jahr 2020 kümmert sich ferner eine eigene neue Abteilung im Finanzministerium um alle strategischen Managementaufgaben der steuerlichen Informationstechnik und der ressortübergreifenden Verfahren (E-Government-Strategie).

In Teilen profitieren Bürgerinnen und Bürger und auch Unternehmen schon heute von diesen Vereinfachungen. Die Regelungen in der Abgabenordnung (AO) und der Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV) eröffnen dafür bereits aktuell die Möglichkeit einer umfassenden elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmern und Finanzverwaltungen. Die Verankerung der ausschließlich automationsgestützten Bescheiderteilung in § 155 Abs. 4 AO stellt bereits die Weichen für eine zukünftige Volldigitalisierung der Steuerverwaltung.

Der Monitor „Digitale Verwaltung“ des Nationalen Normenkontrollrates vom 9. September 2020 deutet gleichwohl auf einen deutlich ausbaufähigen Digitalisierungsgrad Deutschlands im europäischen Vergleich hin. Nach dem Digital European Society Index (DESI) landet Deutschland nur auf Platz 21 von 28. Die dafür angeführten Gründe sind unterschiedlich. Bund und Länder sollen jedenfalls nach Art. 108 Abs. 4a GG beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung zusammenwirken, um die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern (Bundesauftragsverwaltung) gleichmäßig zu vollziehen (§ 1, § 2 Nr. 1 KONSENS-G). In diesem Kontext ergeben sich aus dem Föderalismus auch für die Digitalisierung der Steuerverwaltung besondere und neue Herausforderungen.

Arbeit für mehr digitalen Fortschritt in der nordrhein-westfälischen Steuerverwaltung ist eine Daueraufgabe: Wie das Beispiel der Plattformökonomie eindrucksvoll zeigt, erfordern neue Geschäftsmodelle beim Vollzug von Steuergesetzen auch neue digitale Lösungen, wenn internationale Richtlinien umzusetzen sind. Online-Plattformen und Kryptowährungen bieten nicht nur neue ökonomische Chancen, sondern auch neue Möglichkeiten, die Steuerpflicht zu umgehen. Die EU-Richtlinien DAC 7 und 8 erwarten daher für eine bessere Transparenz bei digitalen Geschäftsvorfällen auch umfangreiche Meldepflichten, die auf staatlicher Seite eine umfassendere Erfassung und Kontrolle von steuerlichen Sachverhalten bedingen.

Die Bürger, Betriebe, Vereine und Steuerberater erwarten ein bürgernahes, unkompliziertes, sicheres und schnelles Verwaltungshandeln von einer modernen Finanzverwaltung. Der Wunsch nach elektronischen Serviceangeboten nimmt kontinuierlich zu. IT-Leistungen müssen dabei höchsten und modernsten technischen Standards an IT-Sicherheit genügen, um das wichtige Steuergeheimnis und den Datenschutz vollumfänglich zu gewährleisten. Dies erfordert nicht nur technisch hochwertigste Lösungen, sondern auch Schulungsbedarf bei den Anwendern. So hat zum Beispiel die vollständige Wahrung des Steuergeheimnisses im Homeoffice ebenso zu erfolgen wie im geschützten Raum der Dienststelle.

Um den aktuellen Digitalisierungsgrad bewerten und auf weitere Verbesserungen im Bereich der Steuerverwaltung im Land hinwirken zu können, sollen durch die nachfolgenden Fragen

der aktuelle Sachstand der Digitalisierung in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung abgefragt sowie zukünftige Handlungsbedarfe identifiziert werden.

Der Minister der Finanzen hat die Große Anfrage 1 mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Landesregierung ist eine leistungsfähige, bürger- und kundenfreundliche Finanzverwaltung. Im Bereich der Digitalisierung soll sie ganzheitlich weiter gestärkt werden. Die Finanzverwaltung ist Vorreiterin der Digitalisierung und will die Digitalisierung weiter intensivieren. Denn von den Verbesserungen des Digitalisierungs- und Automatisierungsgrades profitieren sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, die Beschäftigten der Finanzverwaltung als auch die der anderen Ressorts der Landesverwaltung. Funktionalitäten der E-Governmentplattform ELSTER werden von anderen Ressorts und dem Zoll verwendet, z.B. die gesicherte Übermittlung von Erklärungen. Auf der bewährten Technologie von ELSTER wurde auch das bundesweit einheitliche Unternehmenskonto (m e i n - u nt e r n eh m e n s k o n to . d e) realisiert.

In diesem Zusammenhang teilt die Landesregierung die Einschätzung der fragestellenden Fraktion, dass die Landesverwaltung insgesamt und die Finanzverwaltung im Besonderen nicht nur in der vergangenen Legislaturperiode bedeutende Digitalisierungserfolge erzielt haben. So erfolgen Steuerfestsetzungen bereits heute in einem großen Umfang medienbruchfrei. Die Steuerverwaltung in Deutschland arbeitet seit mehr als 20 Jahren IT-unterstützt. Eine leistungsfähige Landesverwaltung, die Digitalisierungspotentiale identifiziert und schließlich konsequent nutzt, ist eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg des Standortes Nordrhein-Westfalen.

So ist es mittlerweile allen Bürgerinnen und Bürgern möglich, für die am häufigsten zu veranlagenden Steuerarten die Kommunikation mit der Steuerverwaltung weitgehend, für die Einkommensteuer sogar vollständig online durchzuführen. Die Steuerverwaltung nimmt auf diese Weise eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) ein.

Nachdem digitale Hin- wie Rückkanäle zwischen Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern mittlerweile sehr weitgehend etabliert sind, liegt der Fokus der Digitalisierung der Steuerverwaltung nun zusätzlich auf der bruchfreien Digitalisierung der verwaltungsinternen Prozesse. Aus dem bundesweiten Vorhaben KONSENS (Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) wurde in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl der Fachverfahren modern und zeitgemäß bereitgestellt, so dass bereits heute nahezu alle fachlichen Bearbeitungsprozesse der Beschäftigten der Finanzverwaltung digital unterstützt werden. Zudem ist Barrierefreiheit der Finanzverwaltung ein wichtiges Ziel bei der Umsetzung. Dazu wurden unter anderem das Kompetenzzentrum Barrierefreie IT („KomBIT“) im Rechenzentrum der Finanzverwaltung geschaffen.

Die IT-Ausstattung der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen konnte in den letzten Jahren grundlegend modernisiert werden. Für alle Beschäftigten der Finanzverwaltung besteht heute die Möglichkeit, technisch mobil zu arbeiten. Dazu verfügen diese über ein mobiles Endgerät, ein zweiter Monitor mit Video-Unterstützung befindet sich derzeit in Auslieferung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ausstattung mit drahtloser Telefonie-Unterstützung wird aktuell pilotiert. Alle Finanzämter sind mit modernen Videokonferenz-Systemen ausgestattet. Für Individualschreiben wurde eine zentrale Druck- und Versandmöglichkeit geschaffen. Die

Finanzverwaltung nimmt so eine Vorreiterrolle für eine moderne und zeitgemäße technische Arbeitsplatzausstattung ein.

Für alle Beschäftigten der Landesverwaltung hat die Finanzverwaltung die Verantwortung für ein bedeutsames Digitalisierungsvorhaben im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung Nordrhein-Westfalen“, das Personalmanagementsystem my.NRW, übernommen. Einige Ressorts können hiermit bereits heute personalbezogene Verwaltungsprozesse medienbruchfrei bearbeiten. Der Flächenrollout steht bevor.

Die Beantragung von Beihilfeleistungen ist für alle beihilfeberechtigten Landesbeschäftigten digital mit der „Beihilfe App“ über ein Smartphone möglich. Der derzeitige Weiterentwicklungsprozess für das Beihilfe-Fachverfahren wird künftig weitere Erleichterungen für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter und die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger bringen.

Während die Bürgerbefragungen der Finanzverwaltung wiederholt eine hohe Zufriedenheit mit der Benutzerfreundlichkeit der digitalen Dienstleistungen erkennen lassen, zeigen regelmäßige interne Befragungen, dass auch die Zufriedenheit der Beschäftigten der Finanzverwaltung mit den bereitstehenden IT-Leistungen gestiegen ist. Dies ist Ansporn für die Landesregierung, auf weitere Verbesserungen im Bereich der Digitalisierung der Steuerverwaltung hinzuwirken und die dazu erforderlichen Initiativen zu ergreifen.

I. Allgemeine Fragen zum Stand der Digitalisierung der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und den zukünftigen Vorhaben

1. Welchen Stellenwert hat die Digitalisierung der Finanzverwaltung in den letzten zehn Jahren in Nordrhein-Westfalen eingenommen?

Die Digitalisierung der Finanzverwaltung hat in Nordrhein-Westfalen einen sehr hohen Stellenwert. Die Digitalisierung der Arbeitsprozesse und die eGovernment-Anwendungen haben kontinuierlich zugenommen und sind deutlich vorangeschritten.

Die Steuerverwaltungen von Bund und Ländern arbeiten bereits heute von der Abgabe der Steuererklärungen in ELSTER über die Bearbeitung des Steuerfalls bis zur Erstellung und Übermittlung des Bescheides fast vollständig digital. Darüber hinaus erfolgen viele Zulieferungen von Dritten elektronisch über das KONSENS-Mitteilungsverfahren.

Mit dem eGovernment-Portal ELSTER stellen sie eine vollständig digitale Möglichkeit zur Kommunikation mit der Verwaltung bereit und sind damit beispielgebend für den gesamten öffentlichen Bereich. Die digitalen Dienstleistungen der Finanzverwaltung werden von Bürgerinnen und Bürgern wie Unternehmen gerne angenommen und in regelmäßigen externen Befragungen sehr positiv bewertet.

Während die Digitalisierung der steuerlichen Leistungen im Rahmen des bundesweiten Vorhabens KONSENS erfolgt, bringt die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) umfangreiche Verbesserungen für den nicht-steuerlichen Bereich der Finanzverwaltung.

2. Welche zentralen Projekte sind in diesem Zeitraum bereits konkret umgesetzt und welche Ziele erreicht worden?

Die strategische Implementierung der digitalen Transformation in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen baut auf den durch die bundesweite „Koordinierte neue Softwareentwicklung für die Steuerverwaltung“ (KONSENS) bereitgestellten einheitlichen IT-Verfahren und Softwareprodukten auf.

Wesentlicher Meilenstein ist das eGovernment-Portal ELSTER, welches 1999 als Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen eingeführt und seither stetig im Länderverbund weiterentwickelt wurde.

2012	Die Nutzung des neuen Personalausweises für die Registrierung im ElsterOnline-Portal wurde ermöglicht
2014	Die „Vorausgefüllte Steuererklärung“ wurde eingeführt. Die Daten anderer Leistungsträger (Krankenkassen, Versicherungen, Elterngeldstellen, etc.), die der Finanzverwaltung elektronisch vorliegen, können komfortabel von den Bürgerinnen und Bürgern direkt elektronisch in die Erklärung übernommen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt hierdurch der Aufwand des Beschaffens der Unterlagen. Da die Daten direkt in die richtigen Stellen der Steuererklärung übertragen werden, erfolgen außerdem weniger Rückfragen Seitens der Finanzämter.
2016	Die Bescheiddaten können elektronisch im Portal ELSTER angezeigt werden. Zudem können Abweichungen von der Steuererklärung dargestellt werden, um so eine Prüfung des Steuerbescheides für die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern.
2019	Die elektronische Abgabe der Fragebögen zur steuerlichen Erfassung für die Existenzgründung in den Bereichen Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften wurde ermöglicht. Außerdem können Einsprüche eingelegt, die Aussetzung der Vollziehung, die Anpassung von Vorauszahlungen sowie Fristverlängerungen und Stundungen elektronisch beantragt werden. Auch weitere steuerlich wichtige Informationen, wie z.B. die Änderung der Adresse oder der Bankverbindung, können in elektronischer Form übermittelt werden.
2020	Die Einreichung elektronischer Belege an die Finanzverwaltung im pdf-Format wurde ebenso ermöglicht wie die komplett digitale Bekanntgabe des Steuerbescheides (DIVA)
2021	Das Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER „Mein UP“ wurde eingeführt. Nach der Anmeldung mit dem ELSTER-Zertifikat können Unternehmen alle verbundenen Dienste ohne weiteres Login nutzen und erhalten Bescheide und Dokumente zentral an einem Ort.
2022	Die Abgabe der Grundsteuererklärung in elektronischer Form wurde ermöglicht. Zudem wurde eine vereinfachte Einkommensteuererklärung für alle Personen, die Rente oder Pension erhalten, eingeführt („einfachELSTER“). Hierdurch wurde die Abgabe der Steuererklärung deutlich vereinfacht, da nur Angaben für diesen Personenkreis abgefragt werden. Es ist geplant diesen Service zukünftig auch auf weitere Personengruppen (z.B. Studierende) auszudehnen.

Durch die dargestellten Leistungen in ELSTER haben sich die Arbeitsprozesse in der Finanzverwaltung deutlich in Richtung einer umfassenden Digitalisierung verändert.

Weitere wesentliche Digitalisierungsvorhaben, die in den vergangenen zehn Jahren in der nordrhein-westfälischen Steuerverwaltung umgesetzt wurden, sind:

1. Verbesserung der Arbeitsplatzausstattung

Bereits seit über 10 Jahren setzt die Finanzverwaltung auf moderne IP-Telefonie. Darauf aufbauend wurden die individuellen und dienststellenbezogenen Kommunikationsmöglichkeiten zeitgemäß weiterentwickelt. So ist es inzwischen allen Dienststellen der Finanzverwaltung möglich, interne und externe Videokonferenzen durchzuführen.

Im Rahmen des Projektes „Ausbau der Telearbeitsmöglichkeiten“ wurde insbesondere in den letzten zwei Jahren allen Beschäftigten ermöglicht, digitale Arbeiten ortsunabhängig zu erledigen.

2. IT-Leistungen für allgemeine Verwaltungsaufgaben

Im Mai 2021 wurde der manuelle Druck und Versand von Individualschreiben am Arbeitsplatz in der Finanzverwaltung durch eine IT-gestützte Lösung abgelöst.

3. IT-Leistungen zur Unterstützung der fachlichen Arbeitsprozesse in den Finanzämtern

Seit 2019 können alle Finanzämter in Nordrhein-Westfalen die Arbeitnehmerfälle zur Einkommensteuer vollmaschinell verarbeiten. Die Daten werden beginnend bei der Steuernummern- und Grunddatenprüfung über die Prüfung durch das Risikomanagementsystem bis hin zur Festsetzung und Zahlungsaufforderung bzw. Erstattung vollmaschinell verarbeitet.

Vorgänge zur Auszahlung von Guthaben an Steuerpflichtige können medienbruchfrei und durchgehend digital bearbeitet werden: Informationen über programmgesteuerte Auszahlungen können von den Beschäftigten „online“ aufgerufen werden; erforderliche Arbeitsschritte können digital im entsprechenden Dialogprogramm aufgerufen und erledigt werden.

4. IT-Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie weitere Institutionen

Steuerpflichtige oder deren steuerlicher Beraterinnen bzw. Berater können seit Oktober 2020 bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung über ELSTER die elektronische Bekanntgabe des Bescheids beantragen. In diesem Fall wird der Steuerbescheid im pdf-Format erstellt und an Stelle des sonst üblichen Postversands über ELSTER zum elektronischen Download bereitgestellt.

Im vergangenen Jahr wurde zudem der Online-Auftritt der Finanzämter neu gestaltet und mit dem Online-Bürgerinnen und -Bürgerportal ein neuer, elektronischer Eingangskanal geschaffen. Im Verbund mit einer landesweiten Service-Hotline und einem einheitlichen Service vor Ort wurde so die Service-Qualität weiter verbessert. Das Online-Bürgerinnen und -Bürgerportal bündelt sämtliche elektronischen Serviceleistungen der Finanzämter in einem Portal.

5. Modernisierung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Mit dem neu eingeführten und 2019 erstmals nach ISO 20.000 zertifizierten IT-Service Management können sowohl die Anforderungen der Digitalisierung als auch querschnittliche Anforderungen zeitnah und wirksam umgesetzt werden. Mit dem Service Desk wird die landesweite Erreichbarkeit der IT für die Anwenderinnen und Anwender in den Finanzämtern

zu den garantierten Servicezeiten sichergestellt. Durch die neu geschaffenen Prozesse des Störungs- und Problem Managements erfolgt eine vollständige Störungserfassung und eine priorisierte und effiziente Störungsbeseitigung.

6. Ressortübergreifende Digitalisierungsvorhaben

Im Bereich der allgemeinen nicht steuerlichen Verwaltungsarbeit ist die Einführung der E-Akte nscale sowie der E-Laufmappe in folgenden Behörden erfolgt:

- Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen
- Bisher 24 Finanzämter (Ausdehnung auf alle Finanzämter bis Ende 2023 geplant).

3. In welchem Umfang hat die Umstellung auf digitale Prozesse in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung bereits zu einer erkennbaren Effizienzrendite geführt, beispielsweise durch die Entlastung von Bediensteten bei weitgehend automatisierter Bearbeitung von Steuererklärungen? In welchem Umfang können durch automatisierte Routinetätigkeiten inzwischen Bedienstete für andere Tätigkeiten innerhalb der Landesfinanzverwaltung eingesetzt werden?

Durch fortschreitende Digitalisierung ggf. freiwerdende personelle Ressourcen werden für die Intensivierung der Bearbeitung risikobehafteter Fälle genutzt. Wegen der fortlaufenden Anpassung der den Automationsverfahren zu Grunde liegenden Parameter (z. B. Risikoregeln) an geänderte Steuergesetze, neue Aufgaben etc. ist eine Effizienzrendite nicht ermittelbar.

4. Welche neuen Ziele und Zieltermine für die fortschreitende strategische Implementation der digitalen Transformation in der Finanzverwaltung verfolgt die Landesregierung in der 18. Wahlperiode? (detaillierte Darstellung erbeten)

Der kontinuierliche weitere Ausbau der Digitalisierung erfolgt in der Steuerverwaltung im Rahmen des bundesweiten Vorhabens KONSENS (Verweis auf Frage 14). Laufende sowie künftige Projekte zum Ausbau der digitalen Kooperation, zum Schaffen sicherer und gemeinsamer Datensysteme, zum Ausbau der Nutzung der elektronischen Steuerakte und zu Möglichkeiten des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) werden gleichfalls in diesem Rahmen verfolgt.

Im Rahmen eines Gesamtschau-Prozesses werden die Ziele und Zieltermine für die weitere strategische Implementation der digitalen Transformation als Anforderungen an das KONSENS-Vorhaben aus nordrhein-westfälischer Sicht unter Berücksichtigung der Prioritäten der Landesregierung formuliert. Diese Zielformulierung wird jährlich überprüft und anschließend im internen KONSENS-Vorhabenplan des Bundes und der Länder abgebildet (Verweis auf Fragen 15, 16, 54). Dieser Vorhabenplan umfasst regelmäßig deutlich über hundert Projekte, die gemeinsam durch den Bund und alle Länder finanziert werden.

Ein wichtiges Anliegen ist Nordrhein-Westfalen der Ausbau der digitalen Kooperation sowie der sicheren und gemeinsamen Datensysteme: eine Plattform zum Austausch großer Datenmengen zwischen der Steuerverwaltung und Unternehmen sowie Steuerberatern befindet sich derzeit in der Pilotierung.

Weiterhin verbessert die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung fortlaufend den eigenen Internet-Auftritt sowie die IT-Infrastruktur. Funktionale Erweiterungen des neuen Online-Bürgerinnen- und -Bürgerportals befinden sich in der Planung.

Die IT-Infrastruktur sowie die digitale Unterstützung für die Beschäftigten der Finanzverwaltung wird laufend ausgebaut und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Dies geschieht aktuell beispielsweise durch die Pilotierung drahtloser Telefonie-Unterstützung.

Im Bereich der allgemeinen nicht steuerlichen Verwaltungsarbeit sieht die aktuelle Planung vor, die Einführung der E-Akte nscale sowie der E-Laufmappe bis Ende des Jahres 2023 in allen Behörden der Finanzverwaltung abzuschließen. Zudem werden die Prozesse des Personalmanagements künftig durch my.NRW unterstützt werden.

5. Welche Organisationseinheiten kümmern sich bislang um den Digitalisierungsfortschritt in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung?

6. Welche diesbezüglichen Erweiterungen oder Änderungen sind in der 18. Wahlperiode geplant?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammengefasst beantwortet.

Im Jahr 2020 wurde eine eigene IT-Abteilung im Ministerium der Finanzen eingerichtet mit dem Ziel, IT-Kompetenzen zu bündeln und die Fachabteilungen des Hauses bei der Digitalisierung der Fachprozesse zu unterstützen. Aufgaben der Umsetzung nehmen die Oberfinanzdirektion sowie das ressorteigene Rechenzentrum wahr. Etwaige bedarfsorientierte Erweiterungen oder Änderungen werden regelmäßig geprüft und gegebenenfalls in entsprechende Prozesse der Ressourcensteuerung bzw. -bereitstellung eingebracht.

7. Welche eigenen Aktivitäten werden von der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung im Gebiet der Digitalisierung über die bundesweite Beteiligung an ELSTER-Vorhaben hinaus bislang unternommen?

Seit dem Jahr 2005 arbeiten die Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes im Vorhaben KONSENS in Bezug auf die Beschaffung, arbeitsteilige Entwicklung und Pflege einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren gemeinsam an Lösungen für alle Länder („Einer für Alle“). Dadurch soll einerseits die Digitalisierung gemeinsam zielgerichtet vorangebracht, andererseits das verfügbare IT-Fachpersonal effizient eingesetzt werden. Mit dem KONSENS-Verfahren ELSTER und weiteren IT-Lösungen werden bereits heute wesentliche Teile der bis zum 31.12.2022 umzusetzenden Anforderungen, die das Onlinezugangsgesetz (OZG) stellt, erfüllt.

Ziel der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ist es, finanzielle und personelle Ressourcen voll auf die gemeinsame IT-Weiterentwicklung in KONSENS zu konzentrieren.
Daher arbeitet Nordrhein-Westfalen aktiv an der kontinuierlichen Verbesserung bestehender und dem Ausbau neuer digitaler Dienstleistungen der Finanzverwaltung im Vorhaben KONSENS mit.

Bzgl. der allgemeinen IT-Ausstattung in der Finanzverwaltung und zur Umsetzung des EGovG NRW wird auf die Antworten zu 2 und 4 verwiesen.

Darüber hinaus bietet die Finanzverwaltung mit dem Internetauftritt und dem Bürgerportal umfassende Möglichkeiten zur Information für die Bürgerinnen und Bürger. Das Angebot beinhaltet auch Kommunikationsmöglichkeiten über ein Kontaktformular und die Möglichkeit online mit der Finanzverwaltung Termine zu vereinbaren.

8. Welche neuen eigenen Zielsetzungen über ELSTER-Vorhaben hinaus hat sich die neue Landesregierung für die 18. Wahlperiode gesetzt?

Der erfolgreiche Weg, die Digitalisierung über das Vorhaben KONSENS gemeinsam mit Bund und den anderen Ländern weiter auszubauen, wird weiterverfolgt (vgl. Frage 7). Nordrhein-Westfalen ist wesentlich an der Gestaltung und Umsetzung der Projekte in KONSENS beteiligt.
Zielsetzungen, die Nordrhein-Westfalen im Rahmen des KONSENS-Vorhabens verfolgt, sind im Besonderen der Ausbau der digitalen Kooperation, das Schaffen sicherer und gemeinsamer Datensysteme, sowie der Ausbau der Nutzung der elektronischen Steuerakte und der verstärkte Einsatz der Künstlichen Intelligenz (KI).

Zur Umsetzung des EGovG NRW wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.
Zudem wird der landesweite Ausbau unterschiedlicher barrierefreier Bürgerservice-Angebote fortgesetzt werden (vgl. Antworten zu IX. Barrierefreiheit bei der Nutzung).

9. Gemäß § 20 Abs. 1 FVG fallen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesbehörden verwaltet werden, in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Ist diese dezentrale Verantwortung nach Einschätzung der Landesregierung und auf Grundlage der bis Mitte 2022 gesammelten praktischen Erfahrungen eine Hürde oder eine Chance für die Digitalisierung der Finanzverwaltung?

Die dezentrale Verantwortung hat sich bewährt und lässt dem Land hinreichend Spielraum im Rahmen der Auftragsverwaltung auf eigene Belange zu reagieren.

10. Wie sehen dabei bisher die einzelnen Abstimmungsprozesse der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundeszentralamt für Steuern und den anderen Bundesländern konkret aus?

Die strategische Abstimmung erfolgt in den regelmäßig mehrfach im Jahr tagenden Steuerungsgruppen IT und Organisation des KONSENS-Vorhabens. Zudem werden wichtige strategische Themen im Auftraggeber-Gremium durch das Bund-Länder-Gremium der Referatsleiterinnen und Referatsleiter Automation und Organisation der Finanzministerien abgestimmt.

Den operativen Austausch mit den für die IT-Entwicklung in den Ländern zuständigen Verfahrensverantwortlichen übernimmt die nach Paragraph 13 des KONSENS-Gesetztes eingerichtete Gesamtleitung.

Die Verfahrensverantwortlichen selbst tauschen sich zur Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben mit dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Bundesministerium der Finanzen aus, u.a. in Bund-Länder-Arbeitsgruppen.

11. Werden Maßnahmen der Landesregierung ergriffen, um die Blockchain-Technologie in der Steuerverwaltung zum Einsatz zu bringen? Wenn ja: Wann und welche?

Die Blockchain Technologie und ihre Anwendung werden als relevantes Innovationsfeld beobachtet. Bislang gibt es jedoch keine konkreten IT-Projekte zum Einsatz der Blockchain-Technologie in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Mögliche Anwendungsfälle werden in Hinblick auf ihre Übertragbarkeit fortwährend geprüft.

12. Wie schätzt die Landesregierung das aktuelle und künftige Potential von algorithmischen Entscheidungsassistenzsystemen oder vollautomatisierten Entscheidungssystemen in Hinblick auf Arbeitsentlastungen in der Landesfinanzverwaltung ein?

Die Fragen 12; 13; 62; 63; 64; 93; 94; 95 werden zusammengefasst beantwortet:

Das in der Steuerverwaltung eingesetzte maschinelle Risikomanagementsystem (RMS) basiert auf bundeseinheitlichen Risikoregeln. Durch die Anwendung von Vorjahresvergleichen und anderen, komplexeren Regelungen/Berechnungen werden Hinweise zur Fallbearbeitung für die Beschäftigten ausgegeben.

Sie geben u.a. Informationen/Anhaltspunkte für eine gewichtende Arbeitsweise. Das Regelwerk wird von der zuständigen Bundesarbeitsgruppe fortlaufend evaluiert, aktualisiert und an neue Technologien angepasst.

Die seit vielen Jahren fortschreitende Digitalisierung in Wirtschaft, Verwaltung und privaten Haushalten trägt dazu bei, dass auch die Finanzverwaltung die Voraussetzungen geschaffen hat, in einem größeren Umfang elektronische Daten empfangen und damit auch verarbeiten zu können. Die zunehmende Nutzung des Portals ELSTER führt aufgrund der darin enthaltenen Plausibilitätsprüfungen dazu, dass die Finanzverwaltung Daten in einer hohen Datenqualität empfangen kann.

Viele in der Finanzverwaltung eingehende Steuererklärungsdaten werden automatisiert verarbeitet. Werden dabei keine Fehler-, Risiko- oder Prüfhinweise oder sonstige Gründe für eine personelle Bearbeitung automatisiert ausgegeben, wird ein vollständig „von der Maschine“ erstellter Steuerbescheid erzeugt und unmittelbar versendet.

Nordrhein-Westfalen setzt sich für weitere Verbesserungen des digitalen Workflows im Rahmen des Vorhabens KONSENS ein. In diesem Vorhaben unterstützt Nordrhein-Westfalen Bestrebungen, zukünftig künstliche Intelligenz unter Beteiligung der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung einzusetzen. Dabei ist auch der Einsatz von algorithmischen Entscheidungsassistenzsystemen oder vollautomatisierten Entscheidungssystemen denkbar.

13. Plant die Landesregierung in der 18. Wahlperiode die Einführung von algorithmischen Entscheidungsassistenzsystemen oder von vollautomatisierten Entscheidungssystemen? Wenn ja: Wann und welche?

Die Fragen 12; 13; 62; 63; 64; 93; 94; 95 werden zusammengefasst beantwortet (s. Frage 12).

14. Sieht die neue Landesregierung das Erfordernis einer deutlichen Erhöhung der bisherigen finanziellen Länderbeiträge zum KONSENS-Projekt, um das Ziel einer einheitlichen digitalen Steuerverwaltung in Deutschland in absehbarer Zeit zu erreichen? Wenn ja: In welchem Umfang und für welche Projekte?

Die Steuerverwaltung in Deutschland ist bereits weitestgehend einheitlich und digital aufgestellt. Steuerfestsetzung und Steuererhebung sind in der Steuerverwaltung seit mehr als 20 Jahren IT-unterstützt. Im Steuerrecht kommt es fortlaufend zu Änderungen durch Steuergesetze oder Rechtsprechungen, die in die Software eingearbeitet werden müssen – sowohl für aktuelle Veranlagungen, als auch für Veranlagungen weit zurückliegender Jahre. Die Software muss daher kontinuierlich modernisiert werden, um den fachlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen gerecht zu werden. Der laufende Betrieb – d.h. die Verfügbarkeit der Anwendungen – in den Finanzämtern und für die Bürgerinnen und Bürger muss dabei stets gewährleistet sein.

Hieraus ergibt sich zum einen ein steigender Budgetbedarf für Betrieb, Wartung und Pflege sowie weitergehende Digitalisierungsvorhaben in KONSENS.

In der Finanzministerkonferenz (FMK) wird jährlich über den Vorhabenplan entschieden und das Budget von KONSENS beschlossen. Der Vorhabenplan umfasst hierbei jeweils die Planung für die nächsten fünf Jahre. In der FMK-Sitzung im November 2019 wurde aus den eingangs genannten Gründen einvernehmlich eine Budgeterhöhung um rund 20 Millionen Euro für das Jahr 2020 sowie eine jährliche Erhöhung des Budgets um 5 Prozent in den Jahren 2021 ff. beschlossen. Hierdurch werden Verbesserungen in der Personalausstattung im Entwicklungsbereich und die Anschaffung weiterer erforderlicher Hardware ermöglicht, um die immer stärker miteinander interagierenden Teilverfahren weiterhin erfolgreich zu einem betriebsstabilen Gesamtverfahren verzahnen zu können.

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum KONSENS-Gesamtbudget bemisst sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Hierfür sind im Haushaltsplan 2022 insgesamt 34.581.300 Euro ausgewiesen. Über diesen Beitrag wird jährlich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens gesetzgeberisch entschieden.

II. Vision und Leitbild

15. In welchen zeitlichen Abständen wurden in den letzten zehn Jahren von der Landesfinanzverwaltung regelmäßige Ziele für die fortschreitende Digitalisierung der Steuerverwaltung im Land definiert?

16. Wie und wann wurde dabei die Zielerreichung jeweils im Einzelnen evaluiert?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Einmal im Jahr findet zur Definition der Ziele für die fortschreitende Digitalisierung der Steuerverwaltung im Land eine sogenannte KONSENS-Gesamtschau mit Beteiligungen aus dem Ministerium der Finanzen, der Oberfinanzdirektion und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen (Fach-, Organisations- und IT-Bereich) statt. In dieser zweitägigen Besprechung erfolgt die Ist-Aufnahme der bereits erreichten Ziele in KONSENS und die Festlegung der strategischen Ziele für die nächsten zwei Jahre. Hierbei werden sowohl der KONSENS-Bereich, als auch die außerhalb von KONSENS angestrebten Ziele betrachtet

und bewertet, um so zu einer über alle beteiligten Behörden und Bereiche einheitlichen Priorisierung der anstehenden Aufgaben zu gelangen.

17. Welche konkreten Auswirkungen hat die Digitalisierung der Steuerverwaltung bislang bereits und zukünftig noch auf das Leitbild innerhalb der Landesfinanzverwaltung?

Das Führungsleitbild der Finanzverwaltung wurde im Februar 2019 in Kraft gesetzt und beschreibt, wie Führung in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen praktiziert und eine mitarbeiterorientierte Behördenkultur geprägt werden soll.

Im Einzelnen beschreibt das Führungsleitbild die Dimensionen des Führungshandelns (Aufmerksamkeit und individuelle Zuwendung, Fördern und Entwickeln, Kommunikation, Aufgaben und Abläufe, Kollegialität und Miteinander, Leistungsorientierung, Verantwortungsübernahme, Veränderungsbereitschaft, Begeisterungsfähigkeit).

Das Führungsleitbild fördert alle Führungskräfte

- durch die eigene Vorbildlichkeit und Glaubwürdigkeit Einfluss zu nehmen,
- durch klare Ziele und Visionen zu motivieren,
- Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit bei anderen zu fördern,
- individuelle Wertschätzung zu leben und
- die Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken.

Damit bietet das Führungsleitbild bei fortschreitender Digitalisierung den Führungskräften einen geeigneten Orientierungsrahmen.

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Teil einer gesamtgesellschaftlichen Umwelt, die zunehmend von Unbeständigkeit, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit (sogenannte VUCA-Umwelt: volatility, uncertainty, complexity, ambiguity) geprägt ist. Im Digitalzeitalter wirken oft alle vier Kräfte gleichzeitig. Eine solche VUCA-Umwelt bedeutet insbesondere, dass Entwicklungen immer weniger vorhersehbar und dementsprechend weniger planbar werden. Deshalb müssen in der Vergangenheit erfolgreiche, auf detaillierter Analyse, langfristiger Planung und exakter Planumsetzung basierende Führungsansätze überdacht werden. Eine VUCA-Umwelt erfordert ein flexibles Vorgehen und ein schnelles (Re-) Agieren.

Um in der VUCA-Umwelt erfolgreich zu sein, benötigen Führungskräfte Fähigkeiten in den Bereichen Agilität, Partizipation, Vernetzung, Offenheit und Vertrauen. Eine Vertrauenskultur ist die notwendige Basis hierfür. In diesem Sinne ist das Führungsleitbild der Finanzverwaltung beständig entsprechend sich ändernden Rahmenbedingungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung angemessen weiter zu entwickeln.

18. Welchen Fortschritt kann die Landesfinanzverwaltung im Hinblick auf das Gesamtziel „Papierlose Bearbeitung“ bisher im Einzelnen verzeichnen?

Im Vorhaben KONSENS wird das Ziel der papierlosen Bearbeitung auch für die Abgabepflichten der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger sowie der Datenlieferanten verfolgt. So können über „MeinELSTER“ z. B. Steuererklärungen und Steueranmeldungen sowie Belege und Anträge elektronisch eingereicht werden. Die Anwendung „Steuerliche Beleglesung“ (SteuBel) ermöglicht es, in Papierform eingegangene Steuerklärungen

einzuscannen und anschließend maschinell in den jeweiligen Steuerfachprogrammen weiterzuverarbeiten.

Zudem wird der elektronische Ein- und Ausgangskanal sukzessive weiter ausgebaut. Im Verfahren RMS können Mitteilungen von dritter Seite über das KONSENS-Mitteilungsverfahren elektronisch von den Datenlieferanten eingereicht werden. Das Mitteilungsverfahren wird sukzessive weiter ausgebaut. Aktuell können bereits 33 Mitteilungsarten (u. a. Rentenbezugsmitteilung, Lohnsteuerbescheinigung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, unentgeltliche Depotübertragung nach § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG, grenzüberschreitende Steuergestaltung (DAC6)) angenommen werden.

III. Arbeitsprozesse innerhalb der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung

19. Wann und wie oft wurden und werden bestehende IT- und Arbeitsprozesse innerhalb der Finanzverwaltung auf den Prüfstand gestellt, um Einsatzmöglichkeiten für neue digitale Lösungen zu erschließen?

Für die Geschäftsprozesse der Steuerverwaltung stehen bereits heute in sehr großem Umfang digitale Lösungen zur Verfügung. Unter anderem:

- digitale Übermittlung der Steuererklärung per ELSTER
- automationsgestützte Bearbeitung der Steuererklärungen
- Erlass digitaler Verwaltungsakte über „DIVA“

Die Optimierung und die Digitalisierung sind innerhalb der Finanzverwaltung kontinuierliche Prozesse. Der Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung und Pflege richtet sich nach dem KONSENS-G und seinen Regularien. Der Anforderungsbedarf wird fortlaufend evaluiert und angepasst. Das IT-Service Management der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ist nach der international anerkannten ISO 20.000 Norm zertifiziert. Es unterliegt einer jährlichen externen Auditierung zur Sicherstellung der Normkonformität und Identifikation von Verbesserungspotentialen.

Zusätzlich können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfe der Software „Impuls“ jederzeit konkrete Digitalisierungsmöglichkeiten oder Vorschläge zur Optimierung vorhandener technischer Lösungen einbringen.

20. In jeweils welchen Teilbereichen der Steuerverwaltung wurden bis Mitte 2022 vormals analoge Vorgänge auf nunmehr komplett digitale Prozesse umgestellt?

Die Digitalisierung der Arbeitsprozesse ist in den letzten zehn Jahren im Vorhaben KONSENS stark vorangeschritten. Die Steuerverwaltung arbeitet überwiegend digital (vgl. Antworten zu Frage 1).

Im Bereich der Außenkommunikation erfolgt die Digitalisierung im Vorhaben KONSENS bundeseinheitlich über ELSTER. Hierbei ist die Abgabe von Steuerklärungen, Fragebögen, Einsprüchen und sonstigen Anträgen digital möglich. Zu den Details wird auf die Antworten zur Frage 2 verwiesen.

Daneben werden seit dem dritten Quartal 2022 die Akten im Ministerium der Finanzen digital geführt.

21. In welchen Bereichen rechnet die Landesregierung zu jeweils welchen Zeitpunkten mit einer vollständigen Umstellung in den kommenden fünf Jahren?

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wurde im Jahr 2017 die Zuständigkeit für die Gesamtsteuerung im Bereich der steuerlichen IT durch das KONSENS-G auf den Bund verlagert. Im Rahmen der darin vorgesehenen Gremien setzt sich die Landesregierung für die Belange des Landes Nordrhein-Westfalen ein, um dort entsprechende Impulse für eine rasche weiter fortschreitende Digitalisierung zu setzen.

22. An welchen konkreten Stellen wurden bisher Prozesse, Strukturen und die bestehende Organisation im Vorfeld zunächst entschlackt bzw. verschlankt, bevor sie auf komplett digitale Prozesse umgestellt worden sind? (Angabe einschlägiger Beispiele erbeten).

In Lastenheften werden die organisatorischen Arbeitsabläufe beschrieben, die dann in digitale Prozesse münden.

Anpassungen der Arbeitsabläufe werden kontinuierlich vorgenommen.

Im Rahmen der gemäß § 12 Abs. 1 EGovG NRW landesweit durchzuführenden Geschäftsprozessoptimierung befinden sich in dem vom Gesetz erfassten, nichtsteuerlichen Bereich derzeit verschiedene Projekte in der Konzept- bzw. Umsetzungsphase. Als Beispiele seien hier die Projekte für ein Steueranalysetool, die Bearbeitung der Fiskalerbschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bearbeitung und Verwaltung der Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen genannt.

23. Seit wann und wie genau werden die Betriebsprüfungsstellen des Landes bereits auf die Veränderungen durch die zunehmend digitalisierte Wirtschaft vorbereitet?

Seit dem Jahr 2002 gibt es das Recht der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer auf elektronischen Datenzugriff. Seitdem werden die Bedarfe der Betriebsprüfungsstellen des Landes fortlaufend evaluiert und bedarfsorientiert angepasst. Entsprechende Fortbildungen für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer werden laufend bedarfsgerecht konzipiert und in Präsenz, als hybride Veranstaltungen oder digital durchgeführt.

24. Werden durch digitalisierte Arbeitsabläufe bereits zusätzlich generierte und verfügbare Daten für Zwecke der Innenrevision in der Landesfinanzverwaltung genutzt? Wenn ja, für welche Zwecke?

Innenrevisionsprüfungen in der gesamten Finanzverwaltung haben sowohl eine kontrollierende, als auch eine präventive, weil unterstützende und beratende Funktion.

Sie dienen u.a. der Aufdeckung von Dienstpflichtverletzungen beziehungsweise der Klärung von entsprechenden Vorwürfen durch Dritte. Zu diesem Zweck werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben digitale Daten für Prüfungen regelmäßig genutzt. Die Prüfungstechniken und Prüfungsmöglichkeiten haben sich aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Die für die Prüfungen benötigten zugrundeliegenden Datensätze sind im Wesentlichen aber inhaltsgleich geblieben.

Zudem erfolgt sukzessive die Umstellung auf die digitale Aktenablage (Elektronische Akte, im Ministerium der Finanzen bereits in Nutzung).

Beispielsweise das Landesamt für Besoldung und Versorgung arbeitet mit elektronischen Zahlfallakten innerhalb des SAP Systems „NRWave“. Entsprechend werden diese in den Fachabteilungen digitalisiert bearbeitet. Die Innenrevision verfügt ebenso wie die internen Kontrollsysteme (IKS) der jeweiligen Fachabteilungen über Leseberechtigungen auf die elektronischen Akten und damit die Arbeitsergebnisse der Fachabteilungen. Insofern greift die Prüfberechtigung der Innenrevision und des IKS auf die vorhandenen Daten zurück und erhält dabei Auswertungen bzw. Prüflisten.

Neue Daten sind dabei nicht erforderlich und werden daher nicht generiert.

Die Bearbeitung der Beihilfe erfolgt im System „Beihilfe NRW plus“, die Abfragen der Innenrevision und des „IKS Beihilfe“ werden über Abfragetools für die jeweilige Prüfung abgerufen.

Zusätzliche Daten sind dabei nicht erforderlich und werden daher auch in diesem System nicht generiert.

Auch für weitere Themen wie z.B. bei der Prüfung der Vergaben erhält die Innenrevision des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Zugriffe auf die Ergebnisse der digitalen Arbeitsabläufe (z.B. das Vergabemanagementsystem).

Auch in diesem und weiteren Anwendungen werden keine zusätzlichen Daten benötigt und generiert.

25. Welche Hinweise hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) in den letzten Jahren zu den Arbeitsabläufen und Bearbeitungsroutinen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung gegeben?

Die Fragestellung wird im Hinblick auf die Arbeitsabläufe und Bearbeitungsroutinen in den Finanzämtern verstanden. Der Landesrechnungshof hat u.a. Bearbeitungshinweise zur Nutzung des Risikomanagements und zur Datenpflege gegeben.

26. Wie und in welchem Umfang sowie in welcher Zeit konnten frühere Kritikpunkte des LRH zu einer schwankenden Bearbeitungsqualität bei Steuerfällen durch den landesweiten Einsatz elektronischer Arbeitshilfen rückblickend erfolgreich abgestellt werden?

Die Kritikpunkte des Landesrechnungshofes wurden umfassend aus personeller, organisatorischer und technischer Sicht aufgegriffen.

Verbesserungen können daher nicht ausschließlich auf elektronische Arbeitshilfen zurückgeführt werden.

27. Wie ist der Arbeitsstand der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung zur Vorbereitung auf die neuen Verpflichtungen bei der Umsetzung der DAC 7-Richtlinie und der daraus resultierenden digitalen Anforderungen und Systemvoraussetzungen zur erforderlichen Kontrolle der Meldepflichten und Datenverarbeitung? (ausführliche Darlegung erbeten)

Der Großteil der Regelungen der als DAC7 bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ist bis zum 31. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Mit Datum vom 26. August 2022 wurde hierzu ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt. Kernbestandteil des Gesetzentwurfs ist die Einführung neuer Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist in diesem Jahr noch zu rechnen.

Die DAC7-Richtlinie enthält darüber hinaus Regelungen zu „gemeinsamen Prüfungen“, wofür eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 gilt. Regelungen zu „gemeinsamen Prüfungen“ sind im aktuellen Gesetzentwurf noch nicht enthalten.

Unmittelbares Ziel der Regelungen der DAC7-Richtlinie ist es, die Verwirklichung steuerlicher Tatbestände durch Verkäufer auf digitalen Plattformen (Anbieter) für Finanzbehörden besser erkennbar zu machen. Zu diesem Zweck werden Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet, Informationen über Anbieter mit relevanten Einkünften an die jeweils national zuständige Behörde (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) zu übermitteln. Zu den relevanten Einkünften zählen etwa die Vermietung von Immobilien, die Erbringung persönlicher Dienstleistungen, der Verkauf von Waren und die Vermietung von Verkehrsmitteln.

Die Informationen sind erstmals bis zum 31. Januar 2024 für den Meldezeitraum 2023 durch die Plattformbetreiber an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern die erhaltenen Daten über die inländischen Anbieter an die jeweils für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens zuständige Landesfinanzbehörde weiterleitet. Die erhaltenen Daten über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Anbieter werden durch das Bundeszentralamt für Steuern zeitnah an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitergeleitet.

Im Gesamtvorhaben KONSENS wurde eine Aufgabenanmeldung eingebracht, die die Annahme der Daten der Plattformbetreiber sowie die Weiterleitung der Informationen über im Inland ansässige Anbieter an die national zuständigen Landesfinanzbehörden aufgreift.

28. Wie ist der Arbeitsstand der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung zur Vorbereitung auf die neuen Verpflichtungen bei der Umsetzung der DAC 8-Richtlinie und der daraus resultierenden digitalen Anforderungen und Systemvoraussetzungen zur erforderlichen Kontrolle der Meldepflichten und Datenverarbeitung? (ausführliche Darlegung erbeten)

Die OECD verhandelt aktuell im Auftrag der G20-Finanzminister einen rechtlichen Rahmen für den internationalen Austausch steuerlich relevanter Daten zu Kryptovermögen (sog. Crypto-Asset-Reporting-Framework). Ziel ist es, einen Standard zu vereinbaren, der die zwischen den teilnehmenden Staaten und Gebieten auszutauschenden Informationen, die davon betroffenen Unternehmen sowie die dazu zu beachtenden Sorgfaltspflichten festlegt. Am 22. März 2022 hat die OECD hierzu einen Entwurf veröffentlicht, zu dem interessierte Unternehmen, Verbände und Bürger Stellung nehmen konnten. Mit einem Abschluss der Arbeiten auf OECD-Ebene ist zeitnah zu rechnen. Im Anschluss an die Arbeiten auf OECD-

Ebene ist zu erwarten, dass die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur europaweiten Umsetzung des Crypto-Asset-Reporting-Framework (als Änderung der Amtshilferichtlinie, DAC8) vorlegen wird.

Mit Vorlage des Richtlinienentwurfes kann eine Aufgabenanmeldung in das Gesamtvorhaben KONSENS zur Planung und späteren Umsetzung der gesetzlichen Regelungen eingebracht werden.

IV. Personalsituation sowie Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung

29. Wie viele Personen, differenziert nach ihren jeweiligen Funktionen, sind aktuell im IT-Bereich der Landesfinanzverwaltung beschäftigt?

30. Wie viele Beschäftigte bzw. Bedienstete, differenziert nach ihren jeweiligen Funktionen, sind in der Verfahrensentwicklung/-betreuung der Landesfinanzverwaltung eingesetzt?

Die Fragen 29 und 30 werden zusammengefasst beantwortet.

Zum 01.01.2022 stellt sich die Ist-Besetzung im Bereich der Informationstechnik der Steuerverwaltung (IT) wie folgt dar:

Im Ministerium der Finanzen sind 65,17 VZÄ eingesetzt.

Beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung als IT-Dienstleister der Steuerverwaltung in Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 865,96 VZÄ beschäftigt. Die Aufgaben in den Bereichen Verfahrensentwicklung/-betreuung erfolgen zum größten Teil bei dem IT-Dienstleister und sind darin enthalten.

Bei der Landesmittelbehörde Oberfinanzdirektion sind im Bereich der IT 71,67 VZÄ eingesetzt.

Für die nachgeordneten Bereiche in den Finanzämtern sind im Service-Desk als First-Level-Support 64,01 VZÄ, den Support-Teams (Second-Level-Support) 481,01 VZÄ und in der übrigen IT-Sachbearbeitung 10,7 VZÄ eingesetzt.

31. Wie viele IT-Fachkräfte wurden jeweils jährlich in den letzten zehn Jahren für jeweils welche Einsatzgebiete in der Landesverwaltung neu eingestellt?

In der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen konnten im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2021 insgesamt 432 Personen explizit als IT-Fachkräfte gewonnen werden. Es handelt sich sowohl um zusätzlich geschaffene, als auch um originäre Nachbesetzungen frei gewordener Stellen.

Eine Aufteilung der Einstellungszahlen nach Einsatzgebieten und Jahren, weitere Hinweise sowie Informationen zu den Aus- und Fortbildungen des Rechenzentrums der Finanzverwaltung und des Landesamtes für Besoldung und Versorgung können der Anlage 1 entnommen werden.

32. In konkret welchen Bereichen der Landesfinanzverwaltung sieht die Landesregierung in der 18. Wahlperiode noch einen besonderen Einstellungsbedarf für IT-Nachwuchskräfte?

Um dem Einstellungsbedarf von IT-Nachwuchskräften gerecht zu werden, stehen seit dem Jahr 2020 jährlich rund 15 Einstellungsermächtigungen für das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zur Verfügung.

33. Mit welchen einzelnen Instrumenten sollen diese Fachkräfte jeweils in der erforderlichen Qualität und Quantität in der 18. Wahlperiode gewonnen werden?

Vakante Stellen für IT-Fachkräfte werden per Einzel- oder Dauerausschreibung auf entsprechenden (gegebenenfalls IT-spezifischen) Plattformen und in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Im Rahmen der adressatenorientierten Ausschreibungen wird mit den monetären und nichtmonetären Vorteilen einer Beschäftigung im Öffentlichen Dienst geworben. Im Rahmen konkreter Stellenbesetzungen werden die tarifrechtlichen Möglichkeiten genutzt, um qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen.

Daneben bietet die Finanzverwaltung den dualen Studiengang Verwaltungsinformatik und Fachinformatik an. Dies erfolgt mit dem Ziel, Schulabgängerinnen und Schulabgänger möglichst frühzeitig spezifisch auszubilden und im Öffentlichen Dienst zu halten.

Schließlich bildet die Finanzverwaltung Diplomfinanzwirtinnen und Diplomfinanzwirte im Rahmen einer 9-monatigen Zusatzausbildung zu IT-Fachkräften aus, die vorrangig in Bereichen eingesetzt werden, in denen Software zur Bearbeitung der Steuerarten programmiert wird.

34. Sieht die Landesregierung auch Anpassungsbedarf beim Besoldungssystem, um am Arbeitsmarkt knappe und besonders gesuchte IT-Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit in der Landesfinanzverwaltung zu gewinnen? Wenn ja: Welchen?

Die Landesregierung sieht derzeit keine Anpassungsbedarfe des Besoldungssystems im Hinblick auf die Gewinnung von IT-Nachwuchskräften.

Schon jetzt bietet das Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Rekrutierung von spezialisierten IT-(Nachwuchs-) Kräften insbesondere aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes und der Landesverwaltung die Möglichkeit, Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 69 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) zu gewähren. Die Regelung erlaubt es, bestimmte Dienstposten besetzen zu können, wenn dies ohne Sonderzuschlag nicht anforderungsgerecht möglich wäre. Zwingende Voraussetzung für eine Zuschlagsgewährung ist, dass ein konkreter unbesetzter Dienstposten, der eine bestimmte fachliche Qualifikation (besondere IT-Ausbildung und Vorbildung) erfordert, besetzt werden muss, aber dies mit der „normalen“ amtsbezogenen Besoldung nicht gelingt, weil der Bedarf an entsprechenden Kräften hoch ist, aber nur verhältnismäßig wenige geeignete Bewerbungen vorhanden sind.

Im Jahr 2020 wurde zudem für die Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt im Bereich der technischen Dienste eine besondere IT-Laufbahn (Verwaltungsinformatik) eingerichtet. In dem neuen dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government B. Sc. soll künftig auch ein Teil der IT-Nachwuchskräfte für die Landesverwaltung – insbesondere auch für das Rechenzentrum der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen – ausgebildet werden. Den

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs im Falle einer sich anschließenden Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe direkt ein attraktives Einstiegsgehalt der Besoldungsgruppe A 10 gezahlt.

35. Welche einzelnen konkreten Ausstattungsgegenstände werden den Bediensteten für die dienstliche Arbeitserledigung aktuell standardmäßig persönlich für ihre Tätigkeiten im Homeoffice von ihrem Dienstherrn zur Verfügung gestellt?

Alle Beschäftigten der Finanzverwaltung sind für die Tätigkeit im Homeoffice mit einem Notebook sowie einem Headset für die (Video-) Telefonie ausgerüstet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Homeoffice mit einem Monitor mit integrierter Dockingstation und Kamera, sowie einer externen Tastatur und Maus, ausgestattet zu werden.

36. Welcher Personaleinsatz innerhalb des KONSENS-Verbunds (Arbeiten in KONSENS) wurde von den jeweiligen Finanzverwaltungen der Länder seit dessen Bestehen jeweils jährlich erbracht? (Angaben differenziert nach jeweiligen Bundesländern erbeten)

Im KONSENS-Verbund wurde bislang folgender Einsatz von internem Personal von den Ländern abgerechnet:

Bundesländer	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
Baden-Württemberg	22,0	29,1	33,2	47,3	57,4
Bayern	91,2	136,7	149,9	159,9	170,5
Berlin	2,6	3,3	2,0	2,1	2,2
Brandenburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bremen	4,3	4,8	5,7	4,1	2,0
Hamburg	0,9	2,0	1,3	1,7	1,7
Hessen	27,1	33,8	36,1	37,9	47,7
Mecklenburg-Vorpommern	0,8	1,0	1,0	0,4	0,1
Niedersachsen	27,2	38,4	31,8	30,2	35,1
Nordrhein-Westfalen	84,0	96,0	104,8	116,4	132,9
Rheinland-Pfalz	1,5	0,8	1,0	0,9	1,0
Saarland	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1
Sachsen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schleswig-Holstein	10,6	11,5	7,0	5,6	4,9
Thüringen	7,4	8,2	9,9	9,4	8,3

Bundesländer	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Baden-Württemberg	59,0	59,5	61,1	59,9	64,7
Bayern	161,0	167,0	184,1	201,0	233,8
Berlin	2,5	2,7	3,2	3,3	2,4
Brandenburg	1,7	0,0	0,0	0,0	1,5
Bremen	2,0	2,1	0,3	0,0	0,0
Hamburg	1,9	1,9	2,3	2,6	2,8
Hessen	50,0	50,5	54,8	65,5	79,3
Mecklenburg-Vorpommern	4,4	3,1	3,3	4,3	4,1
Niedersachsen	45,0	57,0	61,4	65,4	68,4
Nordrhein-Westfalen	133,0	136,0	125,9	125,5	135,7

Rheinland-Pfalz	1,1	1,4	1,4	1,4	1,2
Saarland	0,2	0,4	0,2	0,1	0,1
Sachsen	6,6	6,3	5,9	5,8	5,8
Sachsen-Anhalt	1,3	0,8	0,6	0,6	0,3
Schleswig-Holstein	8,3	11,2	12,8	12,8	13,2
Thüringen	11,7	12,0	12,0	12,0	12,4

Bundesländer	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Baden-Württemberg	71,6	75,8	84,3	89,5
Bayern	241,3	247,4	267,3	282,5
Berlin	2,5	2,0	2,1	2,4
Brandenburg	2,0	2,0	2,0	2,4
Bremen	0,0	0,0	0,0	0,0
Hamburg	2,9	3,0	3,9	4,9
Hessen	80,3	81,2	85,4	95,8
Mecklenburg-Vorpommern	5,6	4,3	4,8	5,0
Niedersachsen	71,7	77,4	79,8	81,4
Nordrhein-Westfalen	152,7	151,7	165,6	176,7
Rheinland-Pfalz	1,1	1,0	0,8	0,4
Saarland	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachsen	6,1	5,8	7,4	6,4
Sachsen-Anhalt	0,4	0,4	0,3	0,3
Schleswig-Holstein	11,0	11,3	11,7	12,0
Thüringen	12,5	11,6	9,9	11,5

Hinweis: Der Anteil des in den Ländern eingesetzten internen Personals ist abhängig von der Art der von dem Land in KONSENS übernommenen Fachaufgabe. Nordrhein-Westfalen hat im Verhältnis zu Bayern eher Aufgaben übernommen, die durch externes Personal wahrgenommen werden können.

37. Welche Arbeitsbereiche innerhalb der Landesfinanzverwaltung lassen sich aus Sicht der Landesregierung absehbar nicht durch eine weitergehende Digitalisierung so verändern, dass die Arbeit im Homeoffice bzw. am Telearbeitsplatz möglich wird?

Arbeitsbereiche mit Präsenzpflicht sind für Mobile Arbeit („im Homeoffice bzw. am Telearbeitsplatz“) grundsätzlich nicht geeignet.

38. In welchem Umfang und an welchen Stellen müssen bei der Implementierung von digitalen Prozessen und Abläufen die Personalräte in den Institutionen beteiligt werden? (vollständige Übersicht der Entscheidungsgegenstände erbeten)

Die örtlichen Personalräte und die Stufenvertretungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW) rechtzeitig und umfassend beteiligt.

Die konkrete Verfahrensweise bei der Beteiligung des Personalrates richtet sich nach der einzelnen Maßnahme und ist individuell zu bestimmen, sodass keine Pauschalierung möglich ist.

Bei der Implementierung von digitalen Prozessen und Abläufen kann jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der jeweils zuständige Personalrat im Rahmen eines Mitbestimmungsverfahrens nach §§ 72 i. V. m. 66 Abs. 1 LPVG NRW eingebunden wird.

39. Wie wirkt sich dieser Umstand nach den bisherigen Erfahrungen auf den Fortschritt bei der Digitalisierung der Landesfinanzverwaltung aus?

Anregungen der Personalvertretungen wurden in der Vergangenheit aufgegriffen und angemessen einbezogen.

40. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen gesetzlichen Vorschriften (StBAG und StBAPO) in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die Veränderungen im Steuerrecht (ständig wachsende Komplexität des Steuerrechts, die steigende Anzahl an Steuergesetzen, Verordnungen und Anweisungen, die Steuerrechtsprechung)?

Die aktuellen gesetzlichen Vorschriften sollten mit Blick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung fortentwickelt werden. Die Bundesregierung bereitet daher derzeit eine Novelle der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) vor, zu der der Bundesrat noch in diesem Jahr befasst werden soll. Mit dem Entwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vorbereitungsdienste der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten der Länder mit Blick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung angepasst werden. Der Einsatz digitaler Formate in den Bildungseinrichtungen hat sich nicht zuletzt im Rahmen der COVID-19-Pandemie bewährt und soll fortgesetzt und erweitert werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche und auch digitale Formate bei der Durchführung von Prüfungen einzusetzen.

41. Welchen Fortbildungsbedarf sieht die Landesregierung aufgrund der digitalen Transformation für die Beschäftigten der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung in der 18. Wahlperiode? (detaillierte Darstellung erbeten)

42. Welchen Fortbildungsbedarf sieht die Landesregierung konkret in Hinblick auf die ständig wachsende Komplexität des Steuerrechts, die steigende Anzahl an Steuergesetzen, Verordnungen und Anweisungen, die Steuerrechtsprechung und die fortschreitende Digitalisierung entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 4 StBAG einheitlich zu gestalten?

43. Wie werden die Beschäftigten bzw. Bediensteten bislang in der Landesfinanzverwaltung geschult, um gegenüber den Steuerpflichtigen Überzeugungsarbeit für die digitalen Services zu leisten bzw. die Anwendung erklären zu können? Welche diesbezüglichen Veränderungen sind für die Zukunft noch beabsichtigt?

Die Fragen 41 bis 43 werden zusammengefasst beantwortet.

Digitale Lehre steht für alle Formen von elektronisch unterstütztem Lehren und Lernen, die die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologie zur strukturierten, zeitlich und räumlich flexiblen Wissens- und Kompetenzvermittlung nutzen. Sie soll Präsenzangebote nicht ersetzen, sondern ergänzen und den Lernmix bereichern.

Digitale Lehr- und Lernformate sind seit dem Jahr 2019 in der ressortweiten Fortbildung der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen im Einsatz und werden seither sukzessive ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in erster Linie mit Hilfe eines eigenen Produktionsteams. Das Team erstellt im Auftrag der Fachbereiche digitale Fortbildungsformate und stellt diese auf einer verwaltungsinternen Lernplattform zur Verfügung.

Mit einer Rahmendienstvereinbarung zwischen Verwaltung und Interessensvertretungen wurden die dienst- und arbeitsrechtlichen Eckpunkte für den Einsatz digitaler Produkte und Verfahren sowie deren Evaluation für den Fortbildungsbereich verbindlich gemacht. Sie wurde am 10.03.2020 bekannt gegeben und ist Grundlage für alle (Folge-)Entscheidungen zur Digitalen Lehre in der Fortbildung der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Insbesondere die Corona-Krise hat gezeigt, dass digitale Produkte die Fortbildung bestmöglich unterstützen können. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen in der Pandemie soll die Aus- und Fortbildungslandschaft grundlegend modernisiert werden. Dabei werden digitale Aus- und Fortbildungsformate kontinuierlich verbessert und auf den Lernbedarf abgestimmt. Ziel ist es, Wissen dann verfügbar zu machen, wenn es gebraucht wird. Gleichzeitig muss die Wissensvermittlung auf den individuellen Lernbedarf abgestimmt werden. Digitale Produkte ersetzen Präsenzunterricht dabei an Stellen, an denen dies sinnvoll und möglich ist und ergänzen den übrigen Präsenzunterricht zielgerichtet.

Derzeit erfolgt die Initiierung eines Programms zur einheitlichen Steuerung einer grundlegenden Überarbeitung der Aus- und Fortbildung in der Finanzverwaltung mit dem Ziel, digitale Inhalte sinnvoll zu integrieren und Wissen „on-demand“ verfügbar zu machen.

Aktuelle Beispiele für Fortbildungen von Beschäftigten zur digitalen Transformation sind u.a. Fortbildungen für Vortragende und Fortbildungen im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte / E-Laufmappe (E-Learnings /Webinare). Ein Großteil der Fortbildungen in der Finanzverwaltung betrifft den steuerrechtlichen Bereich. Diese Fortbildungen werden laufend bedarfsgerecht konzipiert und in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt. Wesentlichen Anteil haben dabei Fortbildungen im Bereich der Betriebsprüfung, Steuerfahndung und die jeweils aktuellen Themen im Steuerrecht, wie aktuell Fortbildungen im Bereich der Grundsteuer. Bei Bedarf kommen hier auch Schulungselemente zum Einsatz, die sich damit befassen, bei Steuerpflichtigen Überzeugungsarbeit für digitale Services zu fördern. Das gilt insbesondere für Fortbildungen von Beschäftigten, die in Hotlines (z.B. Grundsteuerhotline) Bürgeranfragen beantworten.

Aktuell werden digitale Produkte für Schulungen zum Thema Bürgerservice vorbereitet, in die wir dieses Thema integrieren werden.

44. In welchem Umfang werden seitens der Landesfinanzverwaltung im mittleren Dienst die großen Herausforderungen für die Anwendung von Informationstechnik jeweils innerhalb und außerhalb der berufspraktischen Ausbildung bereits ausreichend berücksichtigt?

45. In welchem Umfang werden seitens der Landesfinanzverwaltung im gehobenen Dienst die großen Herausforderungen für die Anwendung von Informationstechnik jeweils innerhalb und außerhalb der berufspraktischen Ausbildung bereits ausreichend berücksichtigt?

Die Fragen 44 und 45 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Nachwuchskräfte werden im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums jeweils mit einem Notebook und einem Tablet ausgestattet. Während das Notebook vorrangig in der berufspraktischen Ausbildung eingesetzt wird, wird das Tablet in der fachtheoretischen Ausbildung genutzt. Die Landesfinanzschule und die Hochschule für Finanzen stellen über die Tablets zum Teil interaktiv gestaltetes Lehrmaterial zur Verfügung. Während der pandemiebedingten Lockdown-Phasen wurden sie auch im Homeschooling und zum Live-Stream von Unterrichtssequenzen eingesetzt.

In der berufspraktischen Ausbildung und den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nutzen die Nachwuchskräfte vorrangig ein Notebook oder einen anderen arbeitsplatzgebundenen Rechner. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen vor allem dazu, fachtheoretische Inhalte mit der informationstechnischen Verarbeitung in der Praxis zu verknüpfen. Dazu erhalten die Nachwuchskräfte vor ihren ersten Praxiseinsätzen mehrtätige Schulungen in der Anwendung grundlegender Fachprogramme, die im Laufe der Praxisausbildung durch Aufbauschulungen ergänzt werden.

46. In welchem Umfang werden seitens der Landesfinanzverwaltung im höheren Dienst die großen Herausforderungen für die Anwendung von Informationstechnik jeweils innerhalb und außerhalb der berufspraktischen Ausbildung bereits ausreichend berücksichtigt?

Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 werden zu Beginn ihres Einweisungsjahres mit Notebooks ausgestattet und während der Einweisung in den verschiedenen Abschnitten im Finanzamt mit den erforderlichen Fachprogrammen vertraut gemacht. Die Fachlehrgänge an der Bundesfinanzakademie werden seit Beginn der Corona-Pandemie digital durchgeführt, so dass die Beamtinnen und Beamten auch hier mit digitalen Medien umgehen. Dieses gilt auch für angebotene Fortbildungsveranstaltungen, die ebenso in Teilen digital stattfinden.

47. Welche zukünftigen Änderungen sind diesbezüglich bei der Aus- und Fortbildung seitens des Dienstherrn in der neuen 18. Wahlperiode, jeweils differenziert nach den einzelnen Laufbahngruppen, noch beabsichtigt oder bereits geplant?

Um die inhaltlichen und technischen Anforderungen sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung zu beschreiben und Lösungsansätze zu entwickeln, wurden landesweite Arbeitsgruppen eingerichtet. Für den Aus- und Fortbildungsbedarf ist ein zunehmender Einsatz sogenannter Schulungsumgebungen vorgesehen.

Für die praktische Ausbildung werden ergänzend zu den Schulungsfällen Fallstudien entwickelt, die unabhängig von der Bearbeitung von Echtfällen in der täglichen Praxis zur ergänzenden Unterweisung der Nachwuchskräfte unter Einsatz der IT-Fachprogramme und Nutzung der Schulungsumgebungen nach Bedarf eingesetzt werden können.

48. Welche Möglichkeiten bieten die aktuellen Festlegungen im StBAG und in der StBAPO der Landesfinanzverwaltung, ihren IT-Nachwuchs intern bzw. durch die Ausbildung in der notwendigen Qualität und Quantität zu beschaffen, und wie werden diese in Nordrhein-Westfalen konkret genutzt?

Das StBAG und die StBAPO regeln die Ausbildungen von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten. Die Gewinnung oder Ausbildung von IT-Fachkräften wird durch die dortigen Regelungen nicht tangiert.

49. Welche einzelnen Kooperationen mit externen Hochschulen und sonstigen Trägern hat die Landesfinanzverwaltung bislang praktiziert, um speziell IT-Kräfte zu gewinnen?

Die Landesregierung kooperiert mit der Hochschule Rhein-Waal, um Anwärterinnen und Anwärter in einem dualen Studium Verwaltungsinformatik B.Sc. auszubilden. Die Finanzverwaltung kooperiert derzeit mit der Hochschule Niederrhein, die den Studiengang Fachinformatik anbietet. Die Ausbildung Fachinformatik/Systemintegration erfolgt in Kooperation mit dem Heinrich-Hertz-Kolleg Düsseldorf.

50. Welche neuen Kooperationen dieser Art sind in Zukunft noch geplant?

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Hochschulen oder sonstigen Trägern werden laufend geprüft.

51. Wann und wie konkret wird das Fortbildungsprogramm der Landesfinanzverwaltung in der Fachhochschule Nordkirchen aufgrund der Notwendigkeit von Grundkenntnissen der Informatik angepasst?

Digitale Technologien haben eine herausgehobene Bedeutung für die Finanzverwaltung. Vor diesem Hintergrund wird die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in diesem Bereich vermittelt. Im Fach „Informations- und Wissensmanagement“ wird eine Vielzahl entsprechender Themen unterrichtet:

- Risikomanagement
- Datenschutzrecht
- Theoretische und praktische Grundlagen des PC-Einsatzes
- Textverarbeitung
- Dokumentablage, Dateiverwaltung, Vordrucksysteme
- Tabellenkalkulation
- Integrierter Einsatz von Softwarefunktionen
- Datenbanken/IT-Netze.

52. Hat sich die Landesfinanzverwaltung mit dem Wunsch der Unterstützung im Bereich der Gewinnung von IT-Nachwuchskräften in den letzten Jahren an die Bundesregierung gewandt? Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?

Nein.

V. Kooperationen mit anderen Bundesländern und Einrichtungen

53. Inwieweit hat die Landesfinanzverwaltung seit Inkrafttreten des KONSENS-Gesetzes ihre Initiativen und Ideen im Rahmen des Gesamtvorhabens KONSENS einbringen und durchsetzen können? Welche sind jeweils aufgegriffen, verworfen oder noch nicht entschieden worden?

Die Steuerverwaltung in Nordrhein-Westfalen bringt fortlaufend ihre Ideen, Initiativen und Anforderungen über die festgelegten Prozesse in das Vorhaben KONSENS ein. Diese Anforderungen werden über Aufgabenanmeldungen beschrieben und in den KONSENS-Planungsprozess eingebracht. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei der Vorhabenplan, der die Aufgaben der zu entwickelnden Verfahren einschließlich des zugehörigen Budgetplans für einen Zeitraum von fünf Jahren beschreibt. Bei der Priorisierung der Aufgaben für den Vorhabenplan ist Nordrhein-Westfalen als eines der fünf KONSENS-Steuerungsgruppenländer beteiligt. Der Vorhabenplan wird über die Referatsleitungen Automation der Finanzministerien den Finanzministerinnen und Finanzministern des Bundes und der Länder zur Genehmigung vorgelegt.

54. Welche Projekte hat sich der KONSENS-Verbund in den kommenden fünf Jahren konkret mit welchem Zeithorizont vorgenommen, oder sind die Arbeiten in KONSENS mit Erledigung der laufenden Projekte insgesamt beendet?

Die Arbeiten in KONSENS sind nicht mit Erledigung der laufenden und bereits heute absehbaren künftigen Projekte beendet. KONSENS stellt als Daueraufgabe die IT der Steuerverwaltung bereit.

Der jährlich fortgeschriebene Vorhabenplan KONSENS umfasst jeweils die Planung der nächsten fünf Jahre (vgl. Frage 14, zur Aufstellung Frage 53). Weitere Informationen werden auf w w w . s t e u e r - i t – k o n s e n s . d e bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert.

55. Bestehen über das Gesamtvorhaben KONSENS hinaus weitere Kooperationen mit anderen Bundesländern, beispielsweise ein Staatsvertrag zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung? Wenn ja: Welche und seit wann?

Es besteht über das Vorhaben KONSENS hinaus seit Ende des Jahres 2015 eine Kooperationsvereinbarung für die Einrichtung und den Betrieb einer Zentralen Schulungsumgebung mit einzelnen Bundesländern.

56. Welche Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschs mit anderen Einrichtungen (wie Behörden, Sozialversicherungsträgern etc.) bestehen bereits bzw. werden zukünftig noch angestrebt?

Über das KONSENS-Mitteilungsverfahren können Daten von Externen elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Das Mitteilungsverfahren wird sukzessive weiter ausgebaut. Aktuell können bereits 33 Mitteilungsarten angenommen werden, von denen am häufigsten Bescheinigungen über Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Lohnsteuerbescheinigungen und Rentenbezugsmitteilungen genutzt werden.

Über ELSTER-Transfer können strukturierte Daten mit anderen Behörden ausgetauscht werden – so werden zum Beispiel die Sterbelisten von den Standesämtern an die Finanzverwaltung übermittelt oder die Finanzverwaltung übermittelt die Gewerbesteuermessbescheide an die Städte und Gemeinden.

Darüber hinaus stellt das Bundeszentralamt für Steuern den Ländern diverse Möglichkeiten für einen Datenaustausch zur Verfügung, u.a. bezüglich der Meldedaten über die IdNr.-Datenbank.

Dieser bestehende und weiter im Ausbau befindliche Datenaustausch unterstützt das Risiko-Management-System (vgl. Frage 13).

57. Wurden im digitalen Bereich bereits Errungenschaften bzw. „Leuchtturmprojekte“ anderer Bundesländer durch die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung übernommen? Wenn ja: Welche und wann?

In der Steuerverwaltung unternehmen andere Länder – genau wie Nordrhein-Westfalen – grundsätzlich keine Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung über das KONSENS-Vorhaben hinaus, um finanzielle und personelle Ressourcen voll auf die gemeinsame IT-Weiterentwicklung in KONSENS konzentrieren zu können.

VI. Hardware und Systemvoraussetzungen sowie Zugangswege

58. Werden alle digitalen Angebote der Landesfinanzverwaltung durch die gängigen Betriebssysteme auf den Endgeräten der Verbraucher unterstützt? Falls nein: Welche nicht und warum nicht?

Ja.

Die Nutzung von ELSTER ist plattformunabhängig ausgelegt. Die nachstehenden Plattformen wurden seitens ELSTER getestet:

Übersicht der unterstützten Konfigurationen (PC + Zertifikatsdatei)

Betriebssystem	Edge	Firefox	Firefox 91 ESR	Chrome	Safari ab 14
Windows 11	✓	✓	✓	✓	--
Windows 10	✓	✓	✓	✓	--
macOS 12	--	--	--	✓	✓
macOS 11	--	--	--	✓	✓
Ubuntu Linux 22.04	--	✓	✓	--	--

Die Verwendung der ElsterSmart-App setzt ein mobiles Endgerät mit mindestens Android 10 oder iOS 11 voraus.

Über die Beihilfe NRW App können Beihilfe-Anträge der Beschäftigten eingereicht werden. Die Beihilfe NRW App steht auf Mobilgeräten mit den Betriebssystemen Android und iOS zur Verfügung (Smartphones/ Tablets mit integrierten Kameras).

59. Sind sämtliche digitale Angebote der Landesfinanzverwaltung an die gängigen Endgeräte der Verbraucher (wie Tablet, Smartphone, Terminal-PC) hinsichtlich ihrer Darstellung, Nutzungsmöglichkeiten und der vollen Funktionalität ausreichend angepasst? Falls nein: Welche nicht und warum nicht?

MeinELSTER unterstützt durch Anwendung des Responsive Webdesign alle gängigen Endgeräte. Damit steht die volle Funktionalität auf diesen Endgeräten zur Verfügung.

Alle eigenen externen digitalen Angebote der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen werden ebenfalls im Responsive Webdesign entwickelt und bereitgestellt.

Die Beihilfe NRW App steht auf Mobilgeräten mit den Betriebssystemen Android und iOS zur Verfügung (Smartphones/Tablets mit integrierten Kameras). Andere Betriebssysteme (insbesondere PC-Betriebssysteme) werden nicht unterstützt, da nur über die mobilen Endgeräte die geforderte 2-Faktor-Authentifizierung sichergestellt werden kann.

60. Welche genauen Zugangswege zu den digitalen Angeboten der Landesfinanzverwaltung bestehen bislang und sind zukünftig noch geplant?

Im Bereich der Steuerverwaltung ist ELSTER über den Browser erreichbar. Zudem kann die Schnittstelle ERiC zum Datenaustausch mit der Steuerverwaltung kostenlos in kommerzielle Software eingebunden werden.

Die Veröffentlichung von Verfahrensabläufen und Schnittstellen zu:

- KONSENS-Mitteilungsverfahren,
- E-Bilanz § 5b EStG,
- Grundsteuerreform „Schnittstelle Messbetragsdaten für Kommunen“ sowie
- Gewerbesteuer „Schnittstellen für Kommunen“

erfolgt auf h t t p : / / e s te u e r.d e .

Der Support von Softwareherstellern zu Fragen zum KONSENS-Mitteilungsverfahren und E-Bilanz erfolgt in 13 Unterforen innerhalb des ELSTER-Herstellerforums (h t t p s : / / f o r um . e l s t e r. d e / h e r s t e l l e r f o r u m) sowie zusätzlich zu konkreten Einzelfragen über ein eigens für Datenlieferanten und Softwarehersteller eingerichtetes E-Mail-Postfach.

Die digitalen Angebote der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, beispielsweise der Internetauftritt und das Bürgerportal der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen sowie das Verfahren finanzamtstermine.NRW.de, sind frei über das Internet zugänglich.

Im Bereich der Landesfinanzverwaltung ist geplant, allen Beschäftigten der Landesverwaltung den Zugang zu ihren Personaldaten zu ermöglichen. Dieses sogenannte Beschäftigtenportal soll über alle privaten Endgeräte zugänglich sein.

61 Welche Möglichkeiten bestehen für Bürger zur Verifizierung beim Identitätsmanagement der Landesfinanzverwaltung?

ELSTER bietet unterschiedliche Registrierungsmöglichkeiten. Als Login-Optionen stehen derzeit Softwarezertifikat, Signaturkarte, Signaturstick oder nPA (neuer elektronischer Personalausweis) zur Verfügung. Nach erfolgreicher Registrierung kann das ELSTER-Zertifikat auch bei verschiedenen anderen Portalen als Identitätsnachweis verwendet werden (z. B. Portal des Zolls).

VII. Anwendungsbeispiele

62. Ist das Risikomanagement der Finanzverwaltung aus Sicht der Landesregierung aktuell bereits optimal ausgestaltet, um die Vorzüge der vollautomationsgestützten Veranlagung vollumfänglich nutzen zu können? Falls nein: Welche Änderungen sind noch geplant?

63. Gehören gewichtete Bearbeitungen anhand von Datenroutinen unter Rückgriff auf eine große Grundgesamtheit an Steuerfällen schon heute zum Regelfall, um risikoanfällige Steuerfälle herauszufiltern?

64. Welchen konkreten Einfluss hat die Digitalisierung der Wirtschaft bislang bereits und zukünftig noch auf das implementierte Risikomanagementsystem?

Die Fragen 12; 13; 62; 63; 64; 93; 94; 95 werden zusammengefasst beantwortet (s. Frage 12)

65. Gibt es Erfahrungen bzw. Vorhaben zu maschinenlesbaren Steuergesetzen, die aufgrund der Formulierung und Syntaxvorgaben eine Softwareüberprüfung von gesetzlichen Vorschriften zulassen? Wenn ja: Welche genauen Erkenntnisse liegen dazu vor?

Es gibt bislang keine konkreten Erfahrungen bezüglich der KI-basierten Auswertung und Weiterverarbeitung von Steuergesetzen.

66. In welchen Feldern kann die Landesfinanzverwaltung von einer Registermodernisierung und Registervernetzung digital profitieren?

Durch die Modernisierung und Vernetzung der Register außerhalb der Steuerverwaltung ergeben sich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. erweitere Möglichkeiten für einen verbesserten Datenaustausch zum Nutzen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (vergleiche Frage 56 zu dem schon umfassenden Datenaustauch über das KONSENS-Mitteilungsverfahren).

In der Finanzverwaltung werden auch heute schon im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Register vernetzt, z.B. verwendet die Finanzverwaltung für Zwecke der Grundsteuer Daten der Katasterämter.

67. Wie sehen diesbezüglich der aktuelle Stand und die zukünftigen Planungen aus?

Am 6. April 2021 wurde das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung als Stammgesetz soll die steuerliche Identifikationsnummer als registerübergreifendes einheitliches nicht-sprechendes Identifikationsmerkmal in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister eingeführt werden. Um welche Register es sich hierbei konkret handelt, ergibt sich aus dem Anhang des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG), der die 51 Register auflistet. Dabei wurde das Register „Daten der Finanzverwaltungen der Länder“ als eines von 19 Top-Registern, zu denen der Zugang mit vorrangiger Priorität umzusetzen ist, ausgewählt.

Zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Finanzen finden fortlaufend Workshops zu architektonischen, technischen und fachlichen Fragen zum o.g. Register statt. Die Ergebnisse fließen im Rahmen der vom IT-Planungsrat beschlossenen Programmplanung in das Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ ein.

VIII. Digitale Verwaltungsakte

68. Welche Projekte konnten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 konkret realisiert werden, die eine vollautomationsgestützte Veranlagung ermöglichen?

Auf Basis des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird in allen Bundesländern zwischenzeitlich eine vollautomationsgestützte Veranlagung in Abhängigkeit des Ergebnisses der implementierten Risikoprüfung genutzt.

69. Welche absoluten Fallzahlen liegen der Landesregierung hinsichtlich der erfolgreich durchgeführten vollautomationsgestützten Steuerfestsetzungen, der Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen, der Anpassung von Vorauszahlungen bzw. der Festsetzung von Zinsen jeweils jährlich aus den letzten zehn Jahren vor?

Die Fallzahlen zur vollmaschinellen Veranlagung (Steuerfestsetzung) werden seit dem Kalenderjahr 2021 für den Bereich der Arbeitnehmer-Einkommensteuerveranlagung vollständig erhoben.

Im Kalenderjahr 2021 wurden für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 zusammen 429.356 Arbeitnehmer-Einkommensteuer-Fälle vollmaschinell festgesetzt.

Die weiteren angefragten Zahlen werden nicht erhoben.

70. Wie viele Steuerbescheide sind seit Bestehen dieser Möglichkeit jeweils jährlich, insgesamt und differenziert nach einzelnen Steuerarten, bereits auf digitalem Weg bekanntgegeben worden? (jeweils absolute und prozentuale Zahlen erbeten)

Die digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden ist bislang ausschließlich für den Bereich Einkommensteuer möglich.

Die Zahlen werden seit dem Kalenderjahr 2021 erhoben.
Im Kalenderjahr 2021 wurden für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 zusammen 325.010 Einkommensteuerbescheide digital bekanntgegeben. Dies sind 8,7 Prozent aller erledigten Steuererklärungen, die elektronisch eingegangen sind. Die digitale Bekanntgabe ist antragsgebunden.

71. Mit welchen Mitteln beabsichtigt die Landesregierung die Inanspruchnahme der digitalen Bereitstellung von rechtsverbindlichen Steuerverwaltungsakten (DIVA) in der kommenden 18. Wahlperiode organisatorisch und finanziell zu fördern?

Das Projekt DIVA ist im Rahmen von KONSENS beauftragt. Die erforderlichen Mittel wurden dem Projekt über den Vorhabenplan zugewiesen. Teile zur Bekanntgabe der Einkommensteuer sind bereits realisiert und werden in den Finanzämtern zur Bekanntgabe genutzt. In einem nächsten Schritt werden weitere Steuerarten aufgenommen.

72. Welche konkreten Erfahrungen bestehen bisher bei der automatischen Festsetzung von Verspätungszuschlägen? Welchen Veränderungsbedarf sieht die Landesregierung hier?

Der mit der Änderung der Vorschriften über den Verspätungszuschlag in der Abgabenordnung verfolgte Gesetzeszweck, die Festsetzung von Verspätungszuschlägen – insbesondere bei langfristigen Verspätungen – transparenter auszugestalten, ist erreicht und programmtechnisch umgesetzt worden. Die Modalitäten der Berechnung automatisch festgesetzter Verspätungszuschläge (§ 152 Abs. 2 AO) können ohne weiteres dem Gesetz entnommen werden und sind vorhersehbar. In diesen Fällen (automatische Festsetzung) bedarf es keiner Ermessensentscheidung.

Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

73. Wie viele Einspruchsverfahren richten sich seit deren Einführung jeweils jährlich gegen die praktizierte Ermessensausübung im Rahmen der automatischen Festsetzung von Verspätungszuschlägen? (Angaben in absoluten Zahlen und prozentual erbeten)

Zahlen hierzu werden nicht erhoben.

74. Die Finanzgerichte arbeiten seit dem Jahr 2019 flächendeckend mit der elektronischen Akte. Stehen sämtliche Akten der Finanzverwaltung den Finanzgerichten inzwischen vollständig und flächendeckend digital zur Verfügung?

Finanzgerichtliche Schriftsätze werden zwischen der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten digital übermittelt. Die Übermittlung von Akten (als Beweismittel) ist rechtzeitig bis zur gesetzlichen Frist zum 1. Januar 2026 sichergestellt.

75. Falls die Akten seitens der Finanzverwaltung der Finanzgerichtsbarkeit weiterhin nicht flächendeckend digital zur Verfügung gestellt werden können: Worin besteht die Schwierigkeit bei der Umsetzung, und wann und wie werden diese behoben sein?

Die Arbeiten zur Umsetzung sind im Vorhaben KONSENS angelaufen und sollen bis zum 1. Januar 2026 abgeschlossen sein.

IX. Barrierefreiheit bei der Nutzung

76. In welcher Weise werden die Anregungen von Fachverbänden bei der Konzeption einer Barrierefreiheit von IT-Lösungen bislang bereits und zukünftig noch berücksichtigt?

Unterstützt durch die Inklusionsvereinbarungen des Ressorts existiert ein stabiles Netzwerk aus handelnden Stellen, Beschäftigten und externen Stellen (z.B. Integrationsfachdienst, Landschaftsverbände). Derzeit ist eine Ergänzung dieser Struktur um die Kompetenzen der Verbände nicht angedacht. Das Kompetenzzentrum für Barrierefreie IT (KOMBIT) ist als zentrale Stelle für die Barrierefreiheit im RZF eingerichtet worden; dort wird das Know-how konzentriert und die Implementierung der Barrierefreiheit nicht nur in die Produkte, sondern bereits in den entsprechenden vorausgehenden Prozessen begleitet.

77. Welche Möglichkeiten zur Optimierung der Benutzerführung sowie zur Vereinfachung und Straffung von Texten sind bislang im einzelnen bereitgestellt worden? (detaillierte Auflistung erbeten)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits in den Jahren 2015 bis 2018 mit dem Landesprojekt Bürgernahe Sprache die landeseigenen Texte auf deren Verständlichkeit hin geprüft und überarbeitet.

Seit Juli 2018 leitet Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Bund den Lenkungskreis „Bürgernahe Sprache“, welcher eine bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache nachhaltig etablieren soll. Um steuerliche Texte zu vereinfachen, wurde ein Regelwerk „Bürgernahe Sprache“ erstellt. Derzeit werden unter anderem Erläuterungstexte zum Steuerbescheid, Anleitungen in „Mein ELSTER“ sowie steuerliche Musterschreiben sprachlich geprüft. Unterstützt wird der Lenkungskreis vom Leibniz-Institut für Deutsche Sprache.

78. Welche Hilfsbereiche stehen jeweils bei den einzelnen digitalen Angeboten bereits zur Verfügung und werden zukünftig noch geschaffen?

ELSTER verfügt über ein umfassendes Hilfesystem inkl. Chat-System, Videoanleitungen und FAQs. Zudem sind in den Steuererklärungsformularen zu den Eintragungsfeldern kontextbezogene Hilfen verfügbar. Zudem gibt es ein moderiertes ELSTER- Forum.

Das Bürgerportal der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen verfügt über Inhaltsbereiche, auf denen Informationen zu steuerlichen Themen sowie über die nordrhein-westfälischen Finanzämter in leichter Sprache aufbereitet sind. Darüber hinaus wurden bei der Gestaltung des Bürgerportals sowie des Internetauftritts der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen durchgängig die Grundsätze einer barrierefreien Gestaltung von Internetauftritten berücksichtigt.

Innerhalb der Finanzverwaltung besteht mit FINDUS ein weitgehend barrierefreies Intranetangebot.

79. Werden im Bereich der Landesfinanzverwaltung Sprachsynthese-Tools zur Erzeugung einer menschlichen Sprechstimme aus Text zur Unterstützung behinderter Menschen angeboten? Wenn ja: Welche und an welchen Stellen?

In der Finanzverwaltung wird neben den Möglichkeiten von Microsoft Windows und des Adobe Readers für die Arbeitsplätze von hochgradig sehbehinderten/blinden Beschäftigten insbesondere das Programm Jaws genutzt.

80. Welche zukünftigen Ziele und Vorhaben zur Verbesserung sind beabsichtigt?

Grundlegendes Ziel ist, dass sämtliche in der Finanzverwaltung eingesetzte Software eine umfassende Barrierefreiheit bietet. Inklusion und Barrierefreiheit sollen dabei nicht erst bei der Anforderung an konkrete Produkte beschrieben werden, sondern bereits in den vorbereitenden und begleitenden Prozessen aller IT-Maßnahmen (Einkauf, Entwicklung, Anpassung) implementiert sein.

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen beschreitet den Weg, schwerbehinderte Menschen und deren Interessens-Vertreterinnen und -Vertreter zu Beteiligten zu machen; das gilt auch für den Bereich der Barrierefreiheit von IT-Verfahren So werden nicht nur schwerbehinderte Menschen und deren Interessens-Vertreterinnen und -Vertreter direkt eingebunden, es wächst auch ein gemeinsames Verständnis zur Inklusion in allen Prozessen der Verwaltung. Somit sind alle angestoßenen Prozesse zur Verbesserung der Inklusion und der Barrierefreiheit auf ein organisches prozessorientiertes Wachstum des Inklusionsgedankens ausgerichtet. Hierdurch folgt die Finanzverwaltung dem Grundgedanken der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Mit den Inklusionsvereinbarungen und der Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für Barrierefreie IT des RZF (KOMBIT) sind zudem konkrete Grundlagen geschaffen. Die regelmäßige Evaluation der Inklusionsvereinbarungen eröffnet die Möglichkeit einer gegebenenfalls erforderlichen Nachjustierung.

Das eGovernment-Portal ELSTER wird bereits heute nahezu vollständig barrierefrei bereitgestellt.

X. Gewährleistung des bestmöglichen Standards bei der IT-Sicherheit

81. Welche einzelnen Schutzmaßnahmen werden gegen Angriffe wie Data Poisoning und Adversarial Examples jeweils seit wann und mit jeweils welchem Erfolg ergriffen?

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen orientiert sich an den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Aus Gründen der Informationssicherheit können keine weiteren, konkreteren Aussagen hierzu getätigt werden.

82. Über wie viele Rechenzentren verfügt die Landesfinanzverwaltung, und wie werden diese zur Gewährleistung optimaler IT-Sicherheitsstandards aktuell geschützt?

Zum Geschäftsbereich der Finanzverwaltung gehört ein Rechenzentrum.
Die zentralen Produktions- und Servicestellen werden entsprechend des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgesichert und sind zum Teil auf Basis des IT-Grundschutzes nach ISO 27001 bereits zertifiziert.

83. Welche Verschlüsselungstechnik wird innerhalb der Landesfinanzverwaltung verwendet?

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen orientiert sich an den Vorgaben des BSI. Aus Gründen der Informationssicherheit können keine weiteren, konkreteren Aussagen hierzu getätigt werden.

84. Wie bewertet die Landesregierung die Sicherheit der Zertifizierung gemäß ISO 27001 und ISO 9001 auf der Basis von IT-Grundschutz?

Beide internationale Normen, ISO 27001 für Informationssicherheit und ISO 9001 für Qualitätsmanagement, behandeln für die Finanzverwaltung relevante Themen. Mit Blick auf Informationssicherheit und die damit verbundenen Schutzziele orientiert sich die Finanzverwaltung an der ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz und etabliert dadurch einen kontinuierlichen Informationssicherheitsprozess. Die erreichte Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis des IT-Grundschutzes macht deutlich, dass das eingesetzte Informationssicherheitsmanagementsystem in der Finanzverwaltung von sehr hoher Qualität ist und gegen Bedrohungen gut abgesichert ist.

85. Welche Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten persönlichen Daten bestehen für die Steuerpflichtigen?

Mit der „Steuerkontoabfrage“ in ELSTER erhalten die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger von der Steuerverwaltung Auskunft über Sollstellungen, geleistete Zahlungen und offene Forderungen. Zusätzlich werden den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern in ELSTER elektronische Daten und Bescheinigungen, die der Steuerverwaltung zu ihrer Person übermittelt wurden, mit der sog. vorausgefüllten Steuererklärung angezeigt.

XI. Wahrung des Steuergeheimnisses und Datenschutz für die Steuerpflichtigen

86. Mit welchen konkreten Maßnahmen und welchem bisherigen Erfolg wird ein Höchstmaß an Datenschutzkonformität für die digitalen Angebote der Landesfinanzverwaltung sichergestellt?

In den digitalen Angeboten der Steuerverwaltung Nordrhein-Westfalen für Bürgerinnen und Bürger sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung sowie die datenschutzrelevanten steuerspezifischen Gesetze und Verordnungen systematisch durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Dadurch wird ein Höchstmaß an Datenschutz gewährleistet.

87. Mit welchen Sicherheitsvorkehrungen wird sichergestellt, dass auf einen internen persönlichen Bereich bei digitalen Angeboten der Landesfinanzverwaltung ausschließlich der Nutzer (Steuerpflichtiger) zugreifen kann? (detaillierte Erläuterung erbeten)

Der Begriff des „persönlichen Bereichs“ eines digitalen Angebots wird in der Weise verstanden, dass es sich um einen nicht für jedermann zugänglichen und besonders geschützten Bereich einer Website oder eines vergleichbaren elektronischen Dienstes handelt.

Durch die Finanzverwaltung wird in „MeinELSTER“ ein digitales Angebot mit internem persönlichen Bereich bereitgestellt.

Ein Zugriff durch den Steuerbürger auf die über MeinELSTER zu versendenden und abrufbaren Dokumente und Informationen ist erst nach erfolgreicher Authentifizierung möglich.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses können die nachfolgend aufgeführten Authentifizierungsmittel ausgewählt werden:

- Zertifikatsdatei
- Sicherheitsstick
- Signaturkarte

Unter Verwendung des Authentifizierungsmittels kann über das Login zweifelsfrei und schnell die elektronische Identität nachgewiesen werden. Nach abgeschlossener Registrierung ist der Zugang zu personalisierten Diensten nur über das gewählte Authentifizierungsmittel möglich.

88. Mit welchen Maßnahmen wird bei der Speicherung der Daten von Steuerpflichtigen aktuell konkret sichergestellt, dass die eingereichten Daten stets revisionssicher, wieder auffindbar, nachvollziehbar, unveränderbar und verfälschungssicher archiviert werden?

Durch die geplante Zertifizierung auf Basis des IT-Grundschutz des gesamten Produktionsbereiches sind und werden hierfür die entsprechenden Maßnahmen geprüft, geplant und umgesetzt.

Aus Gründen der Informationssicherheit können keine konkreteren Aussagen hierzu getätigt werden.

89. Wie wird jeder digitale Datenzugriff auf die sensiblen personenbezogenen Daten von Steuerpflichtigen protokolliert? (detaillierte Darstellung erbeten)

Abrufe und Abrufversuche von (personenbezogenen) Daten, die dem Datenschutz und dem Steuergeheimnis unterliegen, werden zur Prüfung der Zulässigkeit automatisiert aufgezeichnet. Es gilt der Grundsatz einer Vollprotokollierung. Ggf. ist zusätzlich die Eingabe einer Begründung erforderlich.

Folgende Angaben werden in den Protokolldatenbeständen zur Auswertung gespeichert:

- Nutzerinnen-/ Nutzerkennung
- Datum des Zugriffs, Uhrzeit
- Bearbeiterinnen-/ Bearbeiterangaben
- Dienststelle des Abrufs
- Ordnungskriterium
- Suchkriterium
- Verfahren
- Struktureinheiten
- Aufgaben
- Verfahrensherkunft
- Suchart
- Status
- Begründung

90. Eine Besonderheit des Steuerrechts ist das in § 30 AO normierte Steuergeheimnis. Inwieweit und mit konkret welchen Maßnahmen wird im Rahmen der IT-Datenverarbeitung dem Steuergeheimnis bislang vollumfänglich Rechnung getragen, beispielsweise gegenüber Systemadministratoren?

Dem Schutz von Informationen wird durch folgende Maßnahmen vollumfänglich Rechnung getragen:

- Strikte Umsetzung des Need-To-Know Prinzips
- Protokollierung administrativer Tätigkeiten
- Schulung und Sensibilisierung der Administrierenden
- Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten

91. Welche einzelnen Vorhaben zur Verbesserung der IT-Sicherheit werden aufgrund der hohen Datensensibilität bei den persönlichen Daten der Steuerpflichtigen für eine optimale und lückenlose Sicherstellung des Steuergeheimnisses zukünftig noch in Angriff genommen? Wie sehen diesbezüglich die zeitlichen Planungen zur Umsetzung jeweils im Detail aus?

Durch die Vorhaben einer ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz der Zentralen Produktions- und Servicestellen im Vorhaben KONSENS bis Ende des Jahres 2022 sowie die geplanten Maßnahmen zur ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz des gesamten Produktionsbereichs des RZF werden umfassende Verbesserungen zur Informationssicherheit laufend und nachhaltig durchgeführt.

XII. Recht- und Gesetzmäßigkeit

92. Wie werden Ermessensentscheidungen in den einzelnen Steuergesetzen durch die digitalen Lösungen jeweils sachgerecht umgesetzt?

Bei der Entwicklung digitaler Lösungen werden die jeweiligen rechtlichen Vorgaben – auch die Vorgaben für eine rechtmäßige Ermessenausübung – beachtet.

93. Wie werden unbestimmte Rechtsbegriffe im Steuerrecht durch digitale Lösungen nach Auffassung der Landesregierung gegenwärtig regelkonform ausgelegt?

94. Welcher zukünftige Veränderungsbedarf besteht diesbezüglich noch?

95. An welchen Stellen und in welchem Umfang soll aus Sicht der Landesregierung Künstliche Intelligenz zur Entscheidungsunterstützung, Begründung und Erläuterung von Verwaltungsakten jeweils sinnvoll eingesetzt werden?

Die Fragen 12; 13; 62; 63; 64; 93; 94; 95 werden zusammengefasst beantwortet (s. Frage 12)

96. Wie sieht die Zeitschiene zur Entwicklung und Umsetzung für entsprechende Vorhaben aus?

Es fanden auf Bitten der Steuerungsgruppe IT bereits Erfahrungsaustausche von Bund und Ländern zum Thema Künstliche Intelligenz statt. Es ist beabsichtigt, diesen Austausch weiter zu intensivieren, und in ein konkretes Koordinierungsprojekt zu überführen. Eine genaue Zeitschiene kann für die Entwicklung und Umsetzung des Einsatzes der Künstlichen Intelligenz im Vorhaben KONSENS noch nicht genannt werden.

XIII. Schnittstellen und ihre Probleme

97. Über welche einzelnen Schnittstellen werden aktuell Daten von Bürgern, Unternehmen und Behörden zur Finanzverwaltung übertragen?

Abhängig vom Datenlieferanten erfolgt die Übermittlung an ELSTER über ELSTER-ERiC, über ELSTER-Postman/PuDEL oder ELSTER-Transfer.

Die Übermittlung an Risikomanagementsysteme (RMS) erfolgt für Behörden, die einen direkten Anschluss an ELSTER haben, über ELSTER-Postman/PuDEL, ansonsten über ELSTER-ERiC.

Zudem verfügen sowohl der Internetauftritt als auch das Bürgerportal der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen jeweils über ein Kontaktformular, über das Bürgerinnen und Bürger allgemeine Anfragen übersenden können. Auch ist es den Bürgerinnen und Bürgern über das Verfahren „finanzamtstermine.NRW.de“ möglich, online einen Termin vor Ort im zuständigen Finanzamt zu steuerlichen Themen zu vereinbaren.

98. Hat die Landesregierung eine elektronische Lösung für die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen bzw. deren Berater im Rahmen von Betriebsprüfungen vorgesehen, insbesondere einen nachvollziehbaren Informations- und Dokumentenaustausch? Wenn ja: Welche? (nähere Erläuterungen erbeten)

Bislang werden elektronische Daten und Belege im Rahmen von Betriebsprüfungen in aller Regel im Wege der Übergabe portabler Speichermedien (z. B. USB-Stick) ausgetauscht. Gegenwärtig wird in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung mit dem Verfahren „FinDrive NRW“ eine sichere Lösung für den elektronischen Datenaustausch in Betriebsprüfungen umgesetzt. Dieses Vorhaben befindet sich aktuell in der Testphase. Ein flächendeckender Einsatz wird für das Jahr 2023 angestrebt.

Alle Dienststellen sind grundsätzlich auch über eine Service-Adresse per E-Mail erreichbar. E-Mail ist jedoch nur als Kommunikationsverfahren mit Steuerpflichtigen zugelassen, sofern diese der Zugangseröffnung zugestimmt haben (vgl. § 87a AO).

99. Können sämtliche Schnittstellen (Application Programming Interface / API) durch private Anbieter frei genutzt werden, oder welche Vorbehalte bestehen diesbezüglich noch?

Sämtliche Schnittstellen zu ELSTER sind frei zugänglich. Zur Übermittlung an das KONSENS-Mitteilungsverfahren vorgesehene Daten können mit Hilfe der auf „w w w . e s t e u e r . d e“ veröffentlichten XSD-Schnittstellendefinitionen nach w3c-Industriestandard mit am Markt verfügbaren Werkzeugen in die notwendige Form überführt werden. Die technische Übermittlung dieser Daten erfolgt über ELSTER-ERiC oder ELSTER-Postman/PuDEL.

Das Verfahren RMS hat nach Außen keine direkte Programmier- bzw. Anwendungsschnittstelle (API), sondern erhält die Daten über ELSTER.

100. An welchen Stellen und in welchem Umfang werden Stream-Verarbeitungstechniken genutzt, die den Zugriff auf alle Daten einschränken?

Mit der neuen KONSENS-Zielarchitektur werden die Grundsätze der Stream-Verarbeitung flächendeckend eingeführt. Die Zielarchitektur verwirklicht eine Microservice-Architektur mit ereignisbasierter Kommunikation. Das Identity- und Accessmanagement folgt dem „Zero Trust“-Paradigma in der Steuerung aller Datenzugriffe. Die Umsetzung der neuen Zielarchitektur bedeutet einen weiteren Sicherheitsgewinn bei der Steuerung des Datenzugangs.

101. Welche Erfahrungen der Finanzverwaltung im Umgang mit den einheitlichen Schnittstellen sind im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen oder in sonstiger Weise bislang erörtert worden? Welchen zukünftigen Gesprächsbedarf in diesem Feld sieht die Landesregierung noch?

Die Finanzverwaltung hat für den Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zahlreiche Schnittstellen definiert und in Betrieb (z. B. zu Kontrollmitteilungsverfahren).

Die Erfahrungen aus dem Betrieb werden in der Pflege der dazugehörigen IT-Verfahren kontinuierlich in den dazu gehörigen Arbeitsgremien ausgewertet, erörtert und bei der Weiterentwicklung bei Bedarf berücksichtigt.

Die Erfahrungen werden auch in den KONSENS-Steuerungsgremien regelmäßig thematisiert. Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, den elektronischen Datenaustausch an aktuelle technologische Entwicklungen anzupassen, zu standardisieren und auf weitere Themenfelder auszuweiten.

Dazu tragen insbesondere auch laufende Arbeiten zum grenzübergreifenden EU-Datenaustausch bei.

102. Welche Projekte oder Planungen bestehen zu Vereinheitlichungen von Schnittstellen in sonstigen Bereichen der Landesfinanzverwaltung?

Im Rahmen des Projektes my.NRW sollen Schnittstellen zu allen Verfahren des Personalmanagements entweder standardisiert oder aber durch Schaffung integrativer Lösungen abgeschafft werden.

103. Werden im Falle eines Umzugs einer steuerpflichtigen Person innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen flächendeckend einheitliche Schnittstellen verwendet, die die vollelektronische Weitergabe der Steuerunterlagen an das neu zuständige Finanzamt ermöglichen? Oder müssen in bestimmten Fällen weiterhin Akten in Papierform angefordert und beim neu zuständigen Finanzamt entsprechend eingepflegt werden? Wenn ja: In jeweils welchen Fällen ist dies aus welchen Gründen noch notwendig?

Im Falle eines Umzugs einer steuerpflichtigen Person innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird grundsätzlich der gesamte Steuerfall vollelektronisch umgespeichert. Soweit im Einzelfall vorhanden, werden Papierakten mit abgegeben. Eine erneute elektronische Erfassung bereits elektronisch erfasster Informationen ist jedoch nicht erforderlich.

In Fällen, in denen sich nur für gewisse Teile eines Steuerfalles die Zuständigkeit ändert, erfolgt eine Teilaktenabgabe. Lediglich in diesen Fällen ist noch eine personelle Erfassung von Daten im neuen Finanzamt erforderlich. Die Umsetzung einer vollelektronischen Leistung erfolgt im Vorhaben KONSENS.

104. Kann im Falle eines Umzugs einer steuerpflichtigen Person aus einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen flächendeckend auf einheitliche Schnittstellen zurückgegriffen werden, die die vollelektronische Weitergabe der Steuerunterlagen an das neu zuständige Finanzamt ermöglichen? Oder müssen in bestimmten Fällen weiterhin Akten in Papierform angefordert und beim neu zuständigen Finanzamt entsprechend eingepflegt werden? Wenn ja: In jeweils welchen Fällen ist dies aus welchen Gründen noch notwendig?

Seit Anfang des Jahres 2018 wird länderübergreifend ein Produkt eingesetzt, mit dem die bereits vereinheitlichten Datenbestände unmittelbar transferiert werden können. Hierzu gehören beispielsweise die risikoorientierten festsetzungsnahen Daten. Derzeit gibt es jedoch noch nicht für alle Softwareprodukte der Finanzverwaltungen der Länder einheitliche KONSENS-Datenhaltungen. Über Mappingtechniken werden daher auch weitere Daten

elektronisch übermittelt. Hierzu gehören aus dem Bereich der Steuerfestsetzung die elektronischen Daten zu den Steuerarten Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer und aus dem Bereich der Erhebung die Aufzeichnungen über Sollstellungen und Tilgungen.

Derzeit werden in allen Bundesländern hybride Akten geführt, die aus Papierakte und eAkte bestehen. Deshalb werden Papierakten – soweit im Einzelfall vorhanden – immer auch mit abgegeben.

105. Existieren diesbezüglich Unterschiede zwischen den jeweiligen Bundesländern, aus denen der Zuzug erfolgt?

Nein.

106. Welche konkreten Verbesserungen strebt die Landesregierung hinsichtlich der Problematik in den drei vorgenannten Fragestellungen jeweils bis zu welchem Datum an?

Im Vorhaben KONSENS ist das Land Nordrhein-Westfalen für das Verfahren GeCo zuständig, welches auch den länderübergreifenden Datentransfer im Falle eines Umzugs steuert. Das Ziel ist aktuell, dass dieses Verfahren bis Ende 2023 auch die Übermittlung von Daten aus den Verfahren Vollstreckung (VoSystem) und der neuen KONSENS-Erhebung (BIENE) realisiert.

Darüber hinaus ist bis Ende des Jahres 2023 die Konzeption zur Anbindung aller Kernverfahren, insbesondere des Grundinformationsdienstes Steuer (GINSTER) zur Stammdatenhaltung, geplant.

XIV. Bürgerorientierung und Bürgerfreundlichkeit

107. Werden in der Finanzverwaltung IT-Lösungen eingesetzt, die über ein Gütesiegel verfügen? Wenn ja: Welche?

Im Bereich ELSTER wurden die nachfolgenden Zertifikate vergeben:

- IT-Sicherheit nach ISO 27001,
- Sicherheitsanalyse der JavaScript-Komponenten durch Fraunhofer AISEC,
- von BIK auf BITV-Konformität geprüfter Webauftritt,
- von capito geprüfte „Leichte Sprache“.

108. Inwieweit werden die digitalen Angebote der Landesfinanzverwaltungen kontinuierlich auf eine einfache und verständliche Sprache hin überprüft?

In Nordrhein-Westfalen ist mit Abschluss des Landesprojektes Bürgernahe Sprache bereits eine Qualitätssicherung dauerhaft implementiert worden, welche die landeseigenen Texte kontinuierlich auf ihre Verständlichkeit hin prüft und bearbeitet. Ebenso besteht ein Bundesprojekt Bürgernahe Sprache mit vergleichbarer Aufgabe in Bezug auf bundeseinheitliche Texte, für welches Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Bund die Federführung übernommen hat.

109. Welche der digitalen Bürgerservices und Offline-Services der Finanzverwaltung werden bereits multilingual angeboten? Welche Änderungen sind zukünftig noch geplant?

Es gibt Serviceangebote, welche in englischer Sprache angeboten werden (zum Beispiel Bescheinigung in Steuersachen, Erklärvideos mit Untertiteln). Die Finanzverwaltung ist bestrebt, die multilingualen Angebote stetig zu erweitern.

110. Sind die digitalen Angebote der Landesfinanzverwaltung im Sinne des Once-Only-Prinzips durchgängig mit Ziel zusammengeführt, dass Bürger und Unternehmen bestimmte Standardinformationen nur noch einmal mitteilen müssen?

Ziel des Once-Only-Prinzips ist es, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bestimmte Standardinformationen den Behörden und Verwaltungen nur noch einmal mitteilen müssen (vgl. auch Frage 66).

In der Steuerverwaltung wurde daher die NEZO-Schnittstelle entwickelt. Hat eine Person sich einmal in ELSTER registriert, so kann diese Registrierung auch für die Verwendung weiterer Portale genutzt werden. Derzeit wird die NEZO-Schnittstelle zur Überprüfung der Authentifizierung und Registrierung über ELSTER u.a. vom Wirtschafts-Service-Portal NRW, dem Serviceportal NRW sowie dem Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht genutzt. Zur Nutzung in anderen Portalen siehe auch Antwort auf Frage 61.

111. Werden von der Landesfinanzverwaltung mehrstufige User-Experience-Tests sowie frei zugängliche Beta-Tests bereits durchgeführt?

Im Bereich ELSTER werden regelmäßig User-Experience-Tests durchgeführt. Frei zugängliche Beta-Tests werden nicht angeboten, da auf Grund des Steuergeheimnisses keine Beta-Test-Umgebung existiert und die testweisen Angaben ansonsten direkt in den Produktionsbetrieb überführt werden würden.

112. Welche Personalisierungsangebote stehen Benutzern bei den digitalen Angeboten der Landesfinanzverwaltung zur Verfügung?

In MeinELSTER bestehen eingeschränkte Möglichkeiten für persönliche Einstellungen, zum Beispiel für die Einrichtung von automatischen Benachrichtigungen.

113. Arbeitet die Landesregierung an einem Verfahren, das es ermöglicht, sogenannte reine „Erstattungsfälle“ direkt computergestützt erkennen und ggf. vorrangig bearbeiten zu können? Falls nein: Warum nicht?

Die Finanzverwaltung hat den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 85 der Abgabenordnung) zu wahren. Deshalb arbeitet die Finanzverwaltung risikoorientiert, ein vorrangiges Bearbeiten von reinen „Erstattungsfällen“ scheidet aus.

Risikoarme Fälle werden in einem vollmaschinellen Prozess ohne personelle Mitwirkung seitens des Finanzamts sehr zeitnah nach Eingang der Erklärung veranlagt. Führt diese

Veranlagung zu einer Erstattung, so erfolgt mit der Veranlagung auch die Rückzahlung der zu viel gezahlten Steuern.

114. Wird den Bürgerinnen und Bürgern immer ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie die digitalen oder analogen Leistungen der Landesfinanzverwaltung in Anspruch nehmen möchten? Falls nein: detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Fallgestaltungen erbeten.

Im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen bestehen in vielen Bereichen noch Wahlrechte, z.B. bei der Abgabe von Anträgen.

Für die Abgabe von Steuererklärung oder Fragebögen zur steuerlichen Erfassung bestehen größtenteils gesetzliche Verpflichtungen zur elektronischen Abgabe. Zur Abwendung dieser Pflicht können Härtefallanträge gestellt werden.

115. Wie viele Steuererklärungen sind in den letzten zehn Jahren jeweils jährlich, insgesamt und differenziert nach den einzelnen Steuerarten, auf digitalem Weg eingereicht worden? (jeweils absolute und prozentuale Zahlen erbeten)

Daten werden seit 2019 erhoben.
In den nachstehenden Daten sind auch die Fälle enthalten, in denen keine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung bestand.

2019
Im Kalenderjahr 2019 wurden für die Veranlagungszeiträume 2017 und 2018 die nachstehende Anzahl an Steuererklärungen – differenziert nach den einzelnen Steuerarten – auf digitalem Weg eingereicht:

Einkommensteuer:	6.120.497 Fälle (64,4 Prozent)
Feststellung:	324.167 Fälle (55,6 Prozent)
Körperschaftsteuer:	443.148 Fälle (83,4 Prozent)
Umsatzsteuer:	1.006.482 Fälle (59,6 Prozent)
Gewerbesteuermessbetrag:	782.376 Fälle (68,6 Prozent)

2020
Im Kalenderjahr 2020 wurden für die Veranlagungszeiträume 2018 und 2019 die nachstehende Anzahl an Steuererklärungen – differenziert nach den einzelnen Steuerarten – auf digitalem Weg eingereicht:

Einkommensteuer:	6.664.231 Fälle (68,3 Prozent)
Feststellung:	346.031 Fälle (56,9 Prozent)
Körperschaftsteuer:	490.244 Fälle (87,7 Prozent)
Umsatzsteuer:	1.582.194 Fälle (93,8 Prozent)
Gewerbesteuermessbetrag:	1.100.331 Fälle (93,8 Prozent)

2021
Im Kalenderjahr 2021 wurden für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 die nachstehende Anzahl an Steuererklärungen – differenziert nach den einzelnen Steuerarten – auf digitalem Weg eingereicht:

Einkommensteuer:	4.551.429 Fälle (74,2 Prozent)
Feststellung:	234.517 Fälle (74,6 Prozent)
Körperschaftsteuer:	265.380 Fälle (90,0 Prozent)
Umsatzsteuer:	890.966 Fälle (95,4 Prozent)
Gewerbesteuermessbetrag:	635.540 Fälle (95,4 Prozent)

116. Wie haben sich in den letzten zehn Jahren jeweils jährlich die Fallzahlen elektronischer Steuererklärungen bei den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt, die dem Grunde nach nicht zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet sind? (prozentuale und absolute Zahlen erbeten)

117. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren jeweils jährlich die absolute Anzahl und prozentuale Quote der freiwillig von nordrhein-westfälischen Steuerpflichtigen rein digital erledigten Steuererklärungen, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, entwickelt? (also hier ausschließlich Betrachtung der Steuerpflichtigen, für die ein Wahlrecht bei der Einreichung der Unterlagen besteht)

Die Fragen 116 und 117 werden zusammengefasst beantwortet.
Daten werden seit 2019 erhoben.

2019:
Im Kalenderjahr 2019 wurden für die Veranlagungszeiträume 2017 und 2018 zusammen 5.150.393 Einkommensteuererklärungen, für die keine elektronische Abgabeverpflichtung bestand, auf digitalem Weg eingereicht. Dies entspricht 61,0 Prozent aller eingereichten Einkommensteuererklärungen, für die keine elektronische Abgabeverpflichtung bestand (elektronisch und Papier).

2020:
Im Kalenderjahr 2020 wurden für die Veranlagungszeiträume 2018 und 2019 zusammen 5.623.310 Einkommensteuererklärungen, für die keine elektronische Abgabeverpflichtung bestand, auf digitalem Weg eingereicht. Dies entspricht 65,0 Prozent aller eingereichten Einkommensteuererklärungen, für die keine elektronische Abgabeverpflichtung bestand (elektronisch und Papier).

2021:
Im Kalenderjahr 2021 wurden für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 zusammen 3.534.826 Einkommensteuererklärungen, für die keine elektronische Abgabeverpflichtung bestand, auf digitalem Weg eingereicht. Dies entspricht 69,8 Prozent aller eingereichten Einkommensteuererklärungen, für die keine elektronische Abgabeverpflichtung bestand (elektronisch und Papier).

118. Für die Grundsteuerreform sind aktuell viele Bürgerinnen und Bürger bis zum 31. Oktober 2022 zur elektronischen Abgabe einer Feststellungserklärung über das „ELSTER-Portal“ aufgefordert worden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Erledigung in Papierform gestellt werden. Welche ersten Erkenntnisse existieren bislang, wie viele Bürgerinnen und Bürger diese Sondergenehmigung beantragt haben? (prozentuale und absolute Zahlen erbeten)

Die Zahl wird nicht ermittelt und ist nicht bezifferbar.

119. Wird die Landesregierung allen Wünschen zur Abgabe der Feststellungserklärung für die Grundsteuer in Papierform entsprechen, wenn betroffene Steuerpflichtige dies begehren? Wenn nein: Wie sehen in diesem Fall die Entscheidungskriterien aus?

Die nach dem Gesetz vorgesehene Härtefallregelung richtet sich gemäß § 228 Absatz 6 Bewertungsgesetz nach den Vorgaben der Abgabenordnung (vgl. § 150 Absatz 8 Abgabenordnung).

120. Welche ersten Erkenntnisse existieren bereits zu der Frage, ob durch die Pflicht zur obigen elektronischen Feststellungserklärung die Anzahl der Benutzerkonten für das „ELSTER-Portal“ aufgrund entsprechender Erstanmeldungen deutlich angestiegen ist? (prozentuale und absolute Zahlen erbeten)

Im Jahr 2022 wurden bis Ende Juli 2022 in Nordrhein-Westfalen 833.602 neue Registrierungen vorgenommen. Eine Aussage dazu, inwieweit diese auf die einzureichenden Feststellungserklärungen zurückzuführen sind, kann nicht getroffen werden, da bei der Registrierung keine Begründung abgefragt und gespeichert wird.

Konkrete Zahlen zum Vorjahr können aus technischen Gründen nur geschätzt werden. Erst im Laufe des Jahres 2021 wurde die Möglichkeit zur Zählung und Auswertung der Registrierungen geschaffen. Für Nordrhein-Westfalen ist von etwa 400.000 Registrierungen für das Jahr 2021 auszugehen.

121. Mit welchen Mitteln beabsichtigt die Landesregierung den weiteren Ausbau und die weitere Nutzerverbesserung des „ELSTER-Portal“ in der kommenden 18. Wahlperiode organisatorisch und finanziell zu fördern?

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich über Aufgabenanmeldungen und den Planungsprozess kontinuierlich und aktiv an der Weiterentwicklung von ELSTER.

Die Finanzierung der Leistungserweiterungen von ELSTER erfolgt in Nordrhein-Westfalen anteilig entsprechend des KONSENS-Vorhabenplans (vgl. Frage 14).

122. Auf Antrag können zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung verpflichtete Personen (Selbstständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie alle diejenigen, die Nebeneinkünfte mit Gewinnermittlung erwirtschaften) eine Freistellung erwirken, wenn die digitale Datenübermittlung dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist. Wie haben sich in dieser Gruppe in den letzten zehn Jahren die Fallzahlen von entsprechenden Freistellungen entwickelt? (prozentuale und absolute Zahlen erbeten)

Hierzu werden keine Daten erhoben.

123. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren die Bewilligungsquote zur Abgabeerlaubnis einer Steuererklärung in Papierform entwickelt?

Hierzu werden keine Daten erhoben.

124. Beim Vorliegen welcher konkreten Voraussetzungen wird die Landesregierung bei dem in den vorherigen beiden Fragen genannten Personenkreis dem Wunsch nach Abgabe einer Steuererklärung in Papierform auch in den nächsten Jahren entsprechen?

Die Voraussetzungen zur Abgabe einer Erklärung in Papierform richten sich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 150 Absatz 8 Abgabenordnung. Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt in der Umsetzung einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Erfordernissen der Prozesseffizienz und den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen.

XV. Kommunikation

125. Welche digitalen Kommunikationskanäle werden von der Landesfinanzverwaltung alle eingesetzt, und über welche Übertragungswege und Übertragungsprotokolle läuft die Kommunikation?

Betrachtet werden die Verfahren, die entweder im Rechenzentrum der Finanzverwaltung oder im Auftrag der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen bei IT.NRW betrieben werden.

- Neben Elster wird von der Landesfinanzverwaltung E-Mail als digitaler Kommunikationskanal eingesetzt.

Als Übertragungswege werden dafür verwendet:

- SMPT und TLS
- De-Mail (IT.NRW)

Der Internetauftritt sowie das Bürgerportal der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen verfügen jeweils über ein Kontaktformular, über das Bürgerinnen und Bürger allgemeine Anfragen übersenden können. Zudem verfügt das Verfahren „finanzamtstermine.NRW.de“ über ein Formular, über das Bürgerinnen und Bürger einen Termin vor Ort im zuständigen Finanzamt zu steuerlichen Themen vereinbaren können. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutze der Übertragung vertraulicher Inhalte erfolgt die Übertragung hierbei mittels einer SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung.

126. Wie wird dabei der Datenschutz für die eingesetzten Kommunikationssysteme nach bestmöglichen Standards gewährleistet?

Für die eingesetzten Kommunikationskanäle wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass der Datenschutz nach aktuellen Standards gewährleistet wird.

127. Seit wann werden auch virtuelle Speicherräume von der Landesfinanzverwaltung zum Datenaustausch mit den Steuerpflichtigen eingesetzt, zum Beispiel anstelle von Daten- CDs oder USB-Sticks bei Außenprüfungen?

In der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung wird mit dem Verfahren FinDrive NRW gegenwärtig eine sichere Lösung für den elektronischen Datenaustausch in Betriebsprüfungen umgesetzt. Dieses Vorhaben befindet sich aktuell in der Testphase. Ein flächendeckender Einsatz wird nach aktueller Planung für das Jahr 2023 angestrebt.

128. Über welche Authentifizierungsmethoden bzw. Zertifikate verfügen die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung und ebenso ihre jeweiligen Finanzämter, um mit den Steuerpflichtigen jederzeit auf sicherem Weg per E-Mail zu kommunizieren?

In der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ist E-Mail nur als Kommunikationsverfahren mit Steuerpflichtigen zugelassen, sofern diese der Zugangseröffnung zugestimmt haben. In diesen Fällen wird die E-Mail-Kommunikation mittels TLS abgesichert, hierzu wird ein offizielles GlobalSign-Zertifikat verwendet.

Darüber hinaus sind alle Dienststellen der Finanzverwaltung grundsätzlich über DE-Mail erreichbar.

XVI. Onlinezugangsgesetz (OZG)

129. Welche Mittel wurden vom Land Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren jeweils jährlich vom Bund für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen abgerufen?

Für die sogenannten „Einer für Alle“-Dienstleistungen (EfA) werden seit 2020 bis Ende des Jahres 2022 Mittel aus dem OZG-Konjunkturpaket im Rahmen der Corona-Bekämpfung, das im Bundeshaushalt in Einzelplan 06, Kapitel 0602 Titelgruppe 03, Titel 532 38, veranschlagt ist, zur Verfügung gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2020 1.099.029,64 Euro, im Jahr 2021 21.003.109,80 Euro und im Jahr 2022 bislang (bis 31.Juli 2022) 59.037.495 Euro abgerufen.

130. Für konkret welche Vorhaben und jeweils wann sind diese Mittel im Detail eingesetzt worden?

Die Bundesmittel werden für den Aufbau spezifischer Plattformen (Sozialplattform, Wirtschafts-Service-Portal) sowie zur Anbindung an Fachverfahren (Wohngeld.Online) im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes eingesetzt und sind zudem mittels geschlossener

Einzelvereinbarungen zwischen Bund und Land an die folgenden OZG IDs und deren Einzelleistungen geknüpft:

Themenfeld Unternehmensführung und Entwicklung (August 2021 bis Juni 2022):

- OZG ID10282 Anerkennung von Sachverständigen
- OZG ID10293 Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis
- OZG ID10294 Unternehmensanmeldung und -genehmigung
- OZG ID10352 Betriebsfortführungsgestattung
- OZG ID10356 Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens

Themenfeld Steuern und Zoll (2021 bis Juni 2022):

- OZG ID10378 Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen

Themenfeld Umwelt (November 2021 bis Juni 2022):

- OZG ID10749 Gentechnische Anlagen
- OZG ID10763 Einzelbetriebserlaubnis für Fahrzeuge und Fahrzeugteil

Themenfeld Bildung (2021 bis Dezember 2022)

- OZG ID10578 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Themenfeld Arbeit und Ruhestand (2021 bis Juli 2022)

- OZG ID10069 Zulassung für reglementierte Berufe
- OZG ID10719 Entschädigung Verdienstausfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen
- OZG ID10086 Hilfe zum Lebensunterhalt
- OZG ID10745 Elektronischer Heilberufeausweis
- OZG ID10084 Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung
- OZG ID10088 Bedarf für Bildung und Teilhabe
- OZG ID10090 Übernahme von Mietrückständen
- OZG ID10082 Arbeitslosengeld II (NRW-Anteil)
- OZG ID10628 Aktivierung und berufliche Eingliederung
- OZG ID10726 Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- OZG ID10622 Schuldnerberatung
- OZG ID10087 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- OZG ID10623 Suchtberatung
- OZG ID10606 Gesundheitsleistungen für Leistungsempfänger
- OZG ID10083 Bescheinigungen für Geringverdiener
- OZG ID10266 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Themenfeld Ein- und Auswanderung (2021 bis Juli 2022)

- OZG ID10257 Einbürgerung

Themenfeld Engagement & Hobby (2021 bis Juli 2022)

- OZG ID10157 Haustierhaltungsanzeige
- OZG ID 10158 Herkunftsnachweis geschützter Arten
- OZG ID10160 Hundehaltung
- OZG ID10155 Wildursprungsscheine und –marken

131. Welche nach dem OZG identifizierten Leistungen sind im Rahmen von KONSENS oder speziell durch die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung bereits umgesetzt worden? (ausführliche Darstellung bitte jeweils unter Angabe des Zeitpunktes)

Außerhalb von KONSENS existieren in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung keine OZG-spezifischen Leistungen. Im Vorhaben KONSENS wurden mit Stand 29. August 2022 die folgenden OZG-Leistungen entwicklungsseitig in KONSENS umgesetzt. Eine Produktivsetzung erfolgt termingerecht bis 31.12.2022.

- Arbeitnehmersparzulage Gewährung
- Einkommensteuer Festsetzung
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft
- Feststellungserklärung
- Mobilitätsprämie Gewährung
- Steuerabzug bei Bauleistungen Anrechnung
- Kirchensteuer Festsetzung
- Umsatzsteuer Voranmeldung
- Steuerfreibeträge Eintragung
- Steuerfreibeträge Eintragung für Hinterbliebene
- Steuerfreibeträge Eintragung für Kinder über 18 Jahren
- Steuerfreibeträge Eintragung für Kinder unter 18 Jahren
- Steuerfreibeträge Eintragung für Menschen mit Behinderung
- Steuerfreibeträge Eintragung für Pflegepersonen
- Statusbescheinigungen nach § 7 Abs. 3 InvStG;
- Kapitalertragsteuer Befreiung
- Steuererklärung Übermittlung

Darüber hinaus sind im Vorhaben KONSENS Ende September 2022 die folgenden OZG-Leistungen zur Pilotierung in den einzelnen Ländern vorgesehen, eine Produktivsetzung ist noch im diesen Jahr geplant:

- Rennwettsteuer
- Online-Pokersteuer
- Virtuelle Automatensteuer
- Verbindliche Auskunft sowie Verbindliche Zusage

132. Wie bewertet die Landesregierung den bisherigen Erfolg der OZG-Vorhaben?

Durch die Umsetzung des OZG ist das Thema Verwaltungsdigitalisierung im Öffentlichen Dienst vorangekommen.

Wichtige Grundlagen konnten in Nordrhein-Westfalen gelegt werden: Die zum Betrieb von Online-Diensten notwendigen Infrastrukturen sind geschaffen und in Betrieb. Dies betrifft insbesondere die zum Betrieb der Dienste benötigten Portale Serviceportal.NRW, Wirtschafts-Service-Portal, Bauportal, Familienportal und die Sozialplattform. Diese sind gemäß der Vorgabe des Onlinezugangsgesetzes zu einem Portalverbund verknüpft und an den Portalverbund von Bund und Ländern angeschlossen.

Die Nachnutzung von Online-Diensten erfolgt im Rahmen des sogenannten „Einer für Alle“ (EfA) Prinzips, welches durch die föderale Zusammenarbeit das Miteinander stärkt.

133. Welche einzelnen OZG-Handlungsfelder sind in der 18. Wahlperiode im Bereich der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung noch von der Landesregierung zu bearbeiten?

Keine.

Übersicht der Einstellungen von IT-Fachkräften in den letzten 10 Jahren in der Finanzverwaltung

Einsatzgebiete	Einstellungszahlen										
	2012	2013	2014	2015	2016	2107	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Entwicklung (RZF) *1	5	6	4	10	15	16	16	15	21	36	144
Betrieb (RZF) *1	9	9	2	5	14	11	16	16	12	22	116
Weitere IT-Beschäftigte im RZF *1	0	2	1	1	3	5	6	10	12	17	57
IT-Beschäftigte Strafa-FÄ	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	8
IT-Beschäftigte GKBP-FÄ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IT-Beschäftigte Festsetzungsfinanzämter	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
IT-Beschäftigte weitere Dienststellen	4	5	9	10	9	19	10	14	14	12	106
zusammen:	18	22	16	26	41	51	48	55	68	87	432

*1 Das RZF hat nur Personen berücksichtigt, die aktuell noch im RZF beschäftigt sind.

Aus- und Fortbildung	Einstellungszahlen										
	2012	2013	2014	2015	2016	2107	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Jupro-Fortbildung (RZF) *2	16	17	11	10	12	10	15	13	14	18	136
Auszubildende (RZF) *3	0	4	4	3	3	0	3	2	4	4	27
zusammen:	16	21	15	13	15	10	18	15	18	22	163

Zusatzinformationen zur Aus- und Fortbildung:
Im LBV NRW werden aktuell vier Personen aus dem Einstellungsjahrgang 2020 und 2021 zu IT-Fachinformatikerinnen und Fachinformatikern ausgebildet.
Das RZF NRW beteiligt sich seit dem 01.09.2020 an einem dualen Studiengang für Verwaltungsinformatikerinnen und Verwaltungsinformatiker, den das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Hochschule Rhein-Waal Kleve anbietet. Im Kalenderjahr 2020 haben 22 Personen ihren Dienst als Anwärterin oder Anwärter aufgenommen. Im Kalenderjahr 2021 waren es 13 Personen.

*2 Zur Gewinnung von IT-Fachkräften werden jährlich aus den Finanzämtern Beamtinnen und Beamte im Rahmen einer 12-monatigen intensiven Fortbildung zu IT-Fachkräften weitergebildet, welche dann vorrangig in Bereichen eingesetzt werden, in denen Software zur Bearbeitung der Steuerarten programmiert wird. Die sogenannte Jupro-Fortbildung haben von 2012 bis 2021 insgesamt 136 Personen begonnen (siehe Tabelle).

*3 Darüber hinaus bietet das Rechenzentrum der Finanzverwaltung eine Ausbildung zur Fachinformatikerin/zum Fachinformatiker Anwendungsentwicklung bzw. Systemintegration an, die bis zum Einstellungsjahrgang 2018 an ein duales Studium der (Wirtschafts)-Informatik gekoppelt war.